

Vg  
4953



221  
S  
Di  
L  
De  
D  
Ein  
zu  
e





[L. S. 1733, Johann Gabriel]  
Zugest und der Kirche gewiedm

# Probi

Vg  
4953

einer etwas genauer  
Untersuchten Historie  
derer

## Smalcaldischen Artickel

Was insonderheit

Die nicht mit einander übereinkommenden  
Unterschriften derer Theologen in denen  
Artickeln selbst und in dem ange-  
hängten Tractat,

Sodenn auch

Den eigentlichen und gewissen Tag bey-  
derseits geschehener Unterschreibung  
betrifft,

angestellet, und in Form einer

## Historischen Demonstration

dargeleget

von

Einem Mitgliede des Theolog. Consortii  
zu Dresden.

---

Dresden und Leipzig,  
zu finden bey Joh. Nicol. Verlagen. 1739.

ek. 210.





Seinen ehemahligen Academischen  
Bekandten zu Wittenberg  
Und jederzeit besonders Hoch- und Werthge-  
schätzten Gönnern, Lands- Leuten und  
redlichen Freunden,

Tit. HERRN

**Joh. Friedrich Christoph Ernesti,**  
Hochverordneten Inspectori und Pastori zu Gehren im  
Schwarzburgischen, wie auch Hochansehnl. Assessori  
des Geistl. Unter-Gerichts daselbst,

Tit. HERRN

**M. Johann Christian Klotz,**  
Bissher treu- verdienten Archi- Diacono, nunmehr  
aber Hochverordneten Superintendenti und Pa-  
stori primario zu Bischoffswerda,

Tit. HERRN

**M. Friedrich Christian Baumeister,**  
Hochverdienten Rectori des zu Görlitz florirenden  
Gymnasii,

Tit. HERRN

**M. Johann Gottfried Hören,**  
Hochverdienten Con- Rectori der Land- und  
Fürsten- Schule zu Meissen,

Tit. HERRN

**M. Johann August Ernesti,**  
Hochverdienten Rectori der Thomas- Schule  
zu Leipzig,

Tit. HERRN

**M. Michael Heinrich Heinhardt,**  
Hochverdienten Rectori der Schule zu Sorgau,

A 2

Tit.



Tit. HERRN

**M. Johann Bodo Ulrici,**  
Hochverdienten Rectori der Schule zu Guben;

Tit. HERRN

**M. Gottfried Böttger,**  
Bisher treu-verdienten Con-Rectori an der Schule zu  
Zeitz, nunmehr aber vocirten Rectori der Schu-  
le in seiner Vater-Stadt Mühlhausen,

Tit. HERRN

**M. Justo Jacobo Wisliceno,**  
Treu-verdienten Past. zu Schönburg bey Naumburg,

Tit. HERRN

**M. Johann Christian Gutbier,**  
Treu-verdienten Pastori an der Ober-Kirche zu Gros-  
sen-Gottern, Langensalkischer Inspection,

Tit. HERRN

**M. Johann Gottlieb Biedermann,**  
Treu-verdienten Con-Rectori der Stifts-Schule  
zu Naumburg,

Tit. HERRN

**M. Christian Stephani,**  
Ohnlängst vocirten Collegæ Tertio an dem zu  
Zittau florirenden Gymnasio,

eignet diese wenigen Blätter  
zu einem Zeugniß seiner amoch  
beständigen Ergebenheit,  
Nebst herglicher Anerwünschung  
Eines ferneren reichen Amts- Seegens  
wohlmeynend zu

**M. Johann Gabriel Süssé,** Uffhof-Thur.  
Minist. Eccles. Candidat.

Dresden am 20. Decembris 1738.

Bor-



## Vorbericht.

**E**s werden nunmehr bald zwey Jahre verflissen seyn, seit welchen das zweyhundertjährige Andencken derer Smalcaldischen Artickel so wohl in vielen Kirchen und Schulen Evangelisch-Lutherischer Lande zu besonderer Erbauung gediehen, als auch verschiedene Gelehrten auffgemuntert, gedachtes Symbolisches Buch der Evangelisch-Lutherischen Kirche von neuem zum Druck zu befördern, und solches in besondern Arbeiten bald seinem lehreichen Inhalt nach zu erklären, bald wider allerhand Widersacher zu vertheidigen, bald aber auch dessen hie und da verworrene historische Umstände besser als bisher geschehen, zu untersuchen.

Was in Kirchen und Schulen dieser und anderer Lande dißfalls löbliches geschehen, ist zum Theil in denen Waimarischen Actis Historico-Ecclesiasticis, (\*) als ein öffentliches Zeugniß der noch standhaften Bekänntniß Evangelisch-Lutherischer Lehre

(\*) S. den IX. Th. des Jahrs 1737. p. 361. seqq.



gesamlet, und zum Andencken auf die Nachkommen aufbehalten worden; Und weil in noch verschiedenen Städten mehr, als an kaum erwehntem Orte beniemet sind, sich ein gleicher Seegen gezeiget, sehet man dieses, so viel bekannt, mit desto mehrerem Vergnügen hinzu, je mehr ein solches neueres Zeugniß unserer Kirche dadurch verherrlicht wird.

Da erinnert man sich ja in herrlicher Danck-Besgierde zu dem Allerhöchsten, wie treulich und freudig man mit dem seel. Luthero und seinen damahligen Mit-Bekennern sein Evangelisches Glaubens-Bekänntnis in Kirchen und Schulen zu Langen-Salka, zu Zeitz, zu Chemnitz, zu Smalcalden selbst, zu Franckfurt am Mayn, zu Dresden und an verschiedenen Orten mehr, abermahls abgelegt, auch selbiges in denen fünff erstern jetztbenannten Städten im Druck wiederhohlet.

Auf Gymnasiis und Universitäten hat man hie und da ein gleiches gethan, indem (nur einige hiers von zu nennen) zu Dortmund und Lübeck, auf der Fürsten-Schule zu Meissen, und auf denen Academien Helmstädt, Kiel und Gießen, die zweyhundert-jährige Jubel-Feyer derer Smalkaldischen Artickeln mit gelehrten Schrifften und erwecklichen Reden solennisiret worden. Bey welchem schönen Kirchen-Seegen mich insonderheit dieses vor andern vergnüget und ermuntert, daß auf der Schule der löblichen Stadt Langen-Salka, woselbst ich ehemahls unter der guten Hand Gottes die ersten Gründe der Evangelischen Lehre und der freyen Künste



Künste von treuen Lehrern erlernt, der Anfang zu solchen erbaulichen Anstalten gemacht, und solche sodann von einem Hoch- und Wohl- Ehrwürdigen Stadt- und Land- Ministerio in denen Kirchen weiter fortgesetzt, auch so gar von einem Hoch-Edl. Rath's Collegio daselbst wohlthätig befördert worden, worinne sie es der Stadt Smalcalden selbst zu einem löblichen Exempel auf die Nachkommenschaft vor allen andern Städten gleich gethan.

Von denen gelehrten Schrifften, mit welchen die Smalcaldischen Artikel in beyden verwichenen Jahren erläutert und vertheidiget worden, könnte man hier einen ansehnlichen Catalogum, als eine Nachlese schöner Früchte einer GOTT-geheiligten Jubel-Feyer mit beybringen (\*\*), weil aber gegenwärtige Probe nicht auf den eigentlichen Text und Inhalt, als vielmehr auf einen Theil derer histori-

A 4

schen

(\*\*) Für dieses mahl nur eine und die andere gedachter gelehrten und wohlgerathener Arbeiten anzuführen, welche sonderlich zu Vertheidigung derer Artikel geschrieben sind, so hat ein gelehrter Anonymus im XIV. St. derer Ober-Laufigischen Beyträge zur Gelahrheit und deren Historie, in einer Abhandlung von der Kirchen-Zucht Herrn D. Fleischer in Halle abgefertiget, der in seiner Einleitung zum geistlichen Rechte p. 1228. §. 6. über den IX. Art. des III. Th. derer Smalcaldischen Artikel zum Ritter werden wollen. So hat auch Herr Kirchen-Rath Kluge wegen des von Luthero in denen Articeln geführten scharffen Seils zwey Dissertationes Epistolicas ediret de Nimia acerbitate in Pontificem Romanum & sacra papæ Smalcaldicis Articulis iusto liberius objecta, deren er die eine an Herrn Pastor Neumeister in Hamburg, die andere aber an Herrn D. Carpsov in Lübeck gerichtet.



schen Umstände ihr Absehen hat, so verspähret man solches bis zu einer andern Gelegenheit, und bekümmert sich allhier nur um diejnigen neuern Arbeiten derer Gelehrten, welche die Historie derer Smalcaldischen Artikel betreffen.

Unter diesen würde nun auffer dem, was man in Carpzovii Isagoge in Libb. Symbb. in Piping's Historischer Einleitung zu denen Symbolischen Büchern, in des Herrn von Seckendorff's Historie des Lutherthums, und in Walchii Introductione in Libb. Symbb. antrifft, des Königsbergischen Herrn D. und Professoris Salchenii Disputation de Historia Articulorum Smalcaldicorum die einzige Schrift seyn, in welcher diese Materie besonders und mit mehrern abgehandelt worden; Weil aber auch diese Disputation schon im Jahr 1729. zu Königsberg herausgekommen, so gehöret sie zu denen nicht, welche als Früchte der mehrgedachten Jubel-Feyer anzusehen, sondern unter diesen gebühret der vornehmste Platz zwey gelehrten Abhandlungen ein paar Hochverdienter Lehrer derer Gymnasiorum illustrium zu Dortmund und zu Lübeck, von welchen der erstere, ich meyne Herrn Kirchen-Rath Klugen, Gymnasiarcham und Professorem Theologiae in gedachter freyen Reichs-Stadt, bey Gelegenheit des erlebten grossen Stufen-Jahres seines Herrn Vaters im Jahr 1736. eine deutsche Schrift unter folgendem Tittel ediret: **Das an dem 23. Febr. des in stehenden 1737. Jahres das 200 jährige Gedächtniß derer Smalcald-**

Di



dischen Artikel feyerlich zu begehren, wolte künz-  
lich erläutern ꝛ. Der andere, welches der berühmte  
Hr. Licentiat von Seelen ist, ließ einige Zeit hernach  
eine lateinische Einladungs: Schrift zu einem dop-  
pelten Actu Oratorio drucken, unter der Aufschrift:  
Observationum ad Articulos Smalcaldicos Heptas,  
in welcher die erste Anmerckung gleichfalls von dem  
Tage der Unterschrift handelt, worinne der Herr  
Auctor Herrn D. Klugens Meynung auch bey-  
gepflichtet.

Was nun auf diesen berühmten Gymnasiis ge-  
sehen, war auch, wie schon gedacht, auf Univer-  
sitäten nicht unterblieben. Zu Helmstädt hatte  
bereits im Junio 1736. Herr D. und Professor  
Schramm eine Theologische Disputation in Arti-  
culos Smalcaldicos gehalten, in deren Prolegome-  
nis die Historie derer Artikel auch mitgenommen  
worden. Zu Kiel ließ Herr D. und Prof. Hane  
seine Oration de Articulorum Smalcaldicorum  
Auctoritate, eademque Symbolica, mit Observa-  
tionibus criticis und historicis drucken, welche er  
als angehender Rector Academiae vorher solenni-  
ter gehalten. Zu Giessen schaltete Herr D. und  
Professor Neubauer dem XV. Stück derer Hes-  
schen Heb: Opffer außs Jahr 1737. p. 407. folgende  
Schriften mit ein: Erneueretes Denckmahl der  
vor 200. Jahren 1537. gefertigten und in de-  
nen Symbolischen Büchern befindlichen Smal-  
caldischen Artikel; Nebst einer wohlgemeynten  
Ermunterung an das Hessische Zion ꝛ. Ingleichen



p. 439. Nachricht von denen vornehmsten Schriften, welche von denen Smalcaldischen Artickeln sind geschrieben worden; In welchen beyden Piecen fast eine hinlängliche Historia Literaria Articulorum Smalcaldicorum gesammelt worden; Und endlich hat ohnlängst in eben diesen Heftischen Heb: Opffern im XVIII. St. p. 624. Herr D. und Prof. Heumann zu Göttingen eine Erklärung der von Melanchthone denen Smalcaldischen Artickeln beygefüigten Unterschrift mit einrücken lassen.

In allen diesen neuern Schriften nun hat man die Historie derer Smalcaldischen Artickel deutlicher vorzutragen und besser auszuarbeiten gesucht, da man denn auch in ein und andern Stücke glücklich reussiret. So ist ja unter andern nunmehr klar gemachet worden: 1) daß Lutherus die Artickel nicht erst zu Smalcalden, wie sehr viele in öffentlichen Schriften bisher dafür gehalten, sondern vor dem Convent bereits zu Wittenberg verfertigt, und nebst seinen Collegen, wie auch von Ambsdorffen und Spalacino geschehen, unterschrieben, worzu Spalatini Annales das Document gegeben; 2) Daß die Theologen, so denen Artickeln und dem Tractat unterschrieben, nicht alle zu Smalcalden gewesen, welches Herr D. Münden, was zumahl die Ehr: Sächsischen betrifft, aus einem alten MSS. des Franckfurtischen Archivs dargethan; 3) Daß viele von denen Oberländischen Theologen, von welchen man insgemein geglaubt,

sie



sie wären spät, und erst nach vollendeter Smalcaldischen Subscription zu Smalcalden angekommen, gleich zu Anfang des Convents zugegen gewesen, welches man aus dem Catalogo derer Theologen, welche von Tage zu Tage zu Smalcalden gepredigt, lernen können; wie denn hierzu Herr Pastor Schmidt mit Communication solchen Catalogi aus Wigandi heilsamen Reformation's-Werk, in seinem Vorbericht der Smalcaldischen Edition derer Artikel, bequemen Anlaß gegeben.

Indessen sind doch hiermit noch nicht alle Zweifels-Knoten mehrerwehnter Historie aufgelöset worden, sondern es ist nach dem eigenen Geständniß verschiedener vorbelobter Auctorum noch manches übrig geblieben, welches noch einer weitem Untersuchung bedarff. Da es sich nun fügete, daß voriges Jahr gegen das Reformation's-Fest unter der Direction Sr. Hochwürdigen Magnificenz, Herrn D. Löscher, von denen Mitgliedern des Consortii Theologici eine Catechetische Elaboration über die Smalcaldischen Artikel übernommen, und sodenn nach dem Reformation's-Feste eine Zeitlang in denen gewöhnlichen Freytäglichen Catechetischen Übungen auf hiesiger Superintendur mit denen Waisens- und Armen-Schulen tractiret wurde, so wird mir unter denen hierbey abgetheilten Penlis die Vorrede und beyderley Unterschriften, derer Artikel und des Tractats, solchemnach die Historie solchen Symbolischen Buchs, zur Elaboration angewiesen. Meiner Schuldigkeit eine Gnüge zu thun, sahe ich mich



mich in den hieher gehörigen ältern und neuern  
Schriften, so viel möglich um, wobey ich dann nicht  
weniges fand, welches entweder contradictorisch,  
ungewiß, oder doch nur wahrscheinlich war;  
Solcher Umstand frischete mich um desto mehr an,  
eine harmonische, gewisse und hinlängliche Historie  
zu liefern, worüber aber die Elaboration so ange-  
wachsen, daß sie unserm Absehen nach zu einer kürz-  
lich erläuterten und nach Hübnerischer Lehr-  
Art abgehandelten Edition derer Smalcaldi-  
schen Artikel etwas zu stark geworden, weß-  
wegen ich, nachdem ich die Sache mehr in die Enge  
gezogen, von dem Consortio sodenn die Erlaubniß  
bekam, die Untersuchung ein und andern Punctes,  
so nicht kürzer konte gefasset werden, besonders zu  
ediren. Ich mache dannenhero mit gegenwärtiger  
Probe den Anfang hierzu, und behaupte darinnen  
etliche historische Wahrheiten, welche bißanhero theils  
noch nicht erwiesen, theils gar geleugnet worden.

Die Befehle der Behutsamkeit erinnern mich hie-  
bey, in geziemendem Respect zu depreciren, daß ich  
auf keine Weise denen gelehrtesten Arbeiten Hoche  
verdienter Männer, in welchen eben die in dieser Pro-  
be untersuchten Puncte entweder würcklich abgehan-  
delt oder nur mit berühret worden, etwas zu derogiren,  
mir in den Sinn kommen lassen, sondern ich bin ledig-  
lich denen historischen Wahrheiten nachgegangen, so  
viel es meine Erkänntniß mit sich gebracht; Be-  
kenne auch, daß ich zu denen Füßen Hochgedachter  
Lehrer noch vieles lernen konte, wie ich denn Herrn

D.



D. Münden, in seinem historischen Vorbericht der Franckfurter Edition derer Smalcaldischen Artikel dessen XIII. §. ganz von denen Unterschriften derer Theologen handelt, noch ein Document zu dancken habe, womit klärlich hat dargethan werden können, daß auch Myconius mit unter die Anzahl der Theologen zu rechnen sey, welche nicht mit zu Smalcalden subscribiret haben, welches ich dahero alsbald in meinem MSSt noch mit hinzu gesehet, indem ich mit gegenwärtiger Elaboration bis auf den 10. 11. und 12. §. schon etliche Wochen vorher völlig zu Stande gekommen, ehe ich Herrn D. Mündens Edition habhaft geworden. Herrn D. Klugens oberwehnte Schrift, wie auch Herrn Licentiat von Seelen, und Herrn D. Hanens gelehrte Arbeiten sind mir noch gar nicht zu Gesichte gekommen. Und wenn ich die Wahrheit bekennen soll, so ist mirs lieb, daß ich auffer Herrn D. Salchenii Historia, Herrn Pastoris Schmidt historischen Vorbericht, und denen ältern Nachrichten Spalatini und der Augspurg. Confessions-Historie, von denen neuern Schriften eher keine gelesen, als bis ich die Sache selbst angegriffen und sattsam untersucht, ob es gleich solcher Gestalt nicht wenige Mühe gekostet. Ich glaube aber indessen, daß wo ich die gelehrte Bemühungen derer Hochverdienten Männer vorher gesehen, ich entweder kaum auf die Spuhren gekommen, welche ich in Ermangelung anderer Nachrichten gehdrigen Orts suchen müssen, oder eben die Wege gegangen wäre, welche ich bey ihnen gefunden, oder mich



mich endlich ihr wohl und vielfältig verdientes Ansehen hie und da vielleicht in fernerer Untersuchung hätte stöhren lassen. Herr D. Münden hat eben die beyden Documenta, Spalacini und der Augspurgischen Confessions = Historie, wie ich hernach gesehen, in der Untersuchung derer Unterschriften zum Grunde geleyet, wie es in dieser Probe gleichfalls geschehen war; Weil ich aber beyde Documenta durch einander illustriret, und den Catalogum derer Theologen, wie sie auf dem Convent zu Smalkalden nach einander von Tag zu Tag 4. Wochen lang in Predigten sich hören lassen, zu Hülffe genommen, auch selbigen zu besserem Gebrauch und mehrerer Deutlichkeit mit richtigen datis signiret hatte, gelang es mir hierdurch, aus allen hierbey biß anhero im Wege gestandenen Schwierigkeiten zu kommen, und zu denen nunmehr ausge machten historischen Wahrheiten zu gelangen, welche in nachfolgendem kurzen Verzeichniß des Inhalts gegenwärtiger Probe angezeigt zu befinden.



Inhalt



## Inhalt dieser Schrift,

**Wobey zugleich die darinnen ins Licht gestellte und bisher noch nicht ausgemacht gewesene historische Wahrheiten besonders angemercket werden.**

S. 1.

Von der Auctorität, welche die Smalcaldischen Artikel nebst dem angehängten Tractat Melanchthonis durch ihre Subscription erlangt.  
Item

Von dem Absehen der auf dem Convent wiederholten Subscription der Augspurgischen Confession und deren Apologie, wie auch der Formulæ Concordiæ Wittebergenlis.

S. 2.

Beweis, daß auf dem Convent eigentlich dreyerley Subscriptiones von denen Theologen geleistet worden, nemlich: 1) der Augspurgischen Confession, der Apologie und dem Tractat Melanchthonis. 2) Der Formulæ Concordiæ Wittebergenli. 3) Denen Artikeln Lutheri.

Von welchen Subscriptionen die mittlere von denen Historicis gänzlich übergangen worden.

S. 3.

## S. 3.

Beweis, daß die Artickel Lutheri alle zu Erwe-  
gung dererselben auf den Convent beruffene  
Theologen unterschrieben, wobey zugleich, weil  
die Artickel Lutheri mehrere unterschrieben, als  
den Tractat Melanchthonis, der Unterscheid  
von beyderley Unterschriften deutlich gezeiget  
wird.

## S. 4.

Die bisanhero noch nicht abgethane Schwierig-  
keiten, welche aus beyden nicht mit einander  
übereinkommenden Unterschriften folgen, ha-  
ben bisanhero die Vertheidigung wider die Pa-  
pisten und Calvinisten schwehr gemacht, welche  
in ihren Schriften hin und wieder die Theolo-  
gen des Smalcaldischen Convents einer Uneinig-  
keit beschuldiget;

Serner werden verschiedener Auctorum ungewisse,  
oder doch nur wahrscheinliche Meynungen von  
der Ursache derer nicht mit einander überein-  
kommenden Unterschriften so wohl, als des ei-  
gentlichen Tages, an welchem die Subscriptiones  
geleistet worden, angeführet;

Worauf in 3. besondern Sätzen beniemet wird,  
was eigentlich in dieser Schrift zu glücklicher  
Sinwegräumung bisheriger Schwierigkeiten  
zu untersuchen und klar zu machen sey.



## §. 5.

Wird die auf dem Titel versprochene historische Demonstration selbst förmlich vorgenommen und bewiesen, daß auf dem 1537. zu Smalcalden gehaltenen Convent die Subscription derer Bekänntnisse von denen anwesenden darzu beruffenen Theologen ganz einträglich geleiſtet worden.

## §. 6. 7. 8. und 9.

Wird mit hinlänglichen Gründen dargethan:

- 1) Daß die Subscriptiones (außer Blaureri) alle an einem Tage geschehen; 2) Daß der Tag, an welchem die sämtliche Untersreibung vollzogen worden, kein anderer sey, als der 24. Februarii des 1537sten Jahres.

Welches beydes doch von denen mehresten Historicis in Zweifel gezogen worden, und bis jetzt noch nicht ausgemacht gewesen.

## §. 10. und 11.

Wird Melanchthonis Bedingungsweise eingerichtete Unterschrift unter denen Articeln Lutheri, womit er sich von allen andern vor und nach ihm unterschriebenen Theologen distinguiert, erwogen;

B

Wor

Worbey man nach Gegeneinanderhaltung  
mancherley bißher darüber gefällter Sentiments  
die wahre Beschaffenheit derselben  
aus Gründen einer richtigen Historie gezeigt.

§. 12.

Werden beyde Catalogi derer unerschriebenen  
Theologen, so wohl derer Artikel, als des Tractats  
communicirt, und aus obgedachter historischer  
Demonstration illustriert;

Nithin können dieselben statt eines kurzzen  
Real-Registers dieser Probe dienen.







§. I.

**D**ie Smalkaldischen Artikel sind von der durch die Unterschreibung zu einem öffentlichen Bekantniß der Evangelisch-Lutherischen Lehre (\*) geworden, und ohnerachtet sie so solenn nicht als die Augspurgische Confesion auf einem allgemeinen Reichs-Tage von Churfürsten und Fürsten, sondern nur von denen vornehmsten Theologis derer Evangelischen Stände unterschrieben worden, so rühret doch die Unterschrift ursprünglich von niemand anders, als lediglich von denen Fürsten und Herren des Smalcaldischen Bundes her. Denn vermöge dererselben Befehl mußte die Augspurgische Confesion und deren Apologie, von neuen fleißig überlesen und nebst denen Artikeln Lutheri und dem Tractat Melancthonis von der Gewalt und Oberkeit des Pabsts unterschrieben und bestätigt werden (\*\*).

Von der Auctorität, welche die Artikel nebst dem Tractat Melancthonis durch ihre Subscriptionen erlanget.

B 2

Die

(\*) Zu einem Bekantniß der Chur-Sächsischen Kirche aber sind eigentlich die Artikel erst anno 1580. geworden, da sie hingegen in andern Landen durch die daselbst recipirten Corpora Doctrinae eher zu solcher Auctorität gelangen.

(\*\*) Siehe die Überschrift des Verzeichnisses von denen Theologen, welche den Tractat Melancthonis und die A. C. unterschrieben.



Von dem Abscheu der auf dem Convent wie derhohleten Subscription der Augspurg. Confession und der Apologie, wie auch der Formulæ Concordiæ Wittebergenfis.

Die wiederhohlte genaue Erwegung und sodenn erfolgte abermahlige Subscription der Augspurg. Confession und deren Apologie wurde nicht etwa zu dem Ende urgiret, als feste man ein Mißtrauen in die Lehre derselben, und gedächte solche bedürffenden falls zu ändern, sondern die Theologen solten durch solche Untersuchung wohl prüfen, ob in benden Bekänntnissen alles dermassen, wie es anfänglich zu Augspurg gesehet worden, noch rein und unverfälscht geblieben wäre, ob die Smalcaldischen Artickel mit selbigen einträchtiglich lehrten, und ob bisher die Theologen des Convents denenselben gemäß gelehret und noch lehrten, welches denn die Contestationes verschiedener Theologorum in ihren Subscriptionen, sonderlich Conradi Egenbotz, Brixii Northani und Brentii zu Ende beygesetzte Bollmacht bezeugen. Man hatte nebst dem auch das besondere Abscheu, daß man dem Verdacht auf solche Art vorsichtiglich steuern wolte, als hätte man durch die eingegangene Formulam Concordiæ Wittebergensem, und wegen abermahligier Admission und Gegenwart der Oberländischen Theologen auf dem Smalcaldischen Convent, in der Lehre etwas nachgegeben; Daher unterschrieb ein jeder derer anwesenden Theologen eigenhändig so wohl der Augspurgischen Confession und Apologie, als auch der Formulæ Concordiæ Wittebergenli, von welcher letztern das besondere Exemplar entweder noch in denen Fürstl. Sächsl. oder vielmehr Landgräfl. Hessischen Archiv. (Denn Landgraf Phi.



Philipp portirte sich in Ansehung eines hoffentlich stärckern Bündnisses für diese Formulam Concordiæ sehr starck) befindlich seyn mag; Wiewohl es auch auffer diesem die Oberländischen Theologen damahls können in Verwahrung genommen haben, indem ihnen vor andern daran gelegen gewesen.

§. 2.

Die Subscriptiones dieser Formulæ Concordiæ Wittebergenlis sowohl als der Augspurgischen Confession und Apologie sind; bey Unterschreibung derer Smalcaldischen Artikel, als auch des Tractats Melanchthonis von Dionysio Melandro und Johanne Brentio wiederhohlet worden, und Johann Bugenhagen gedencket auf gleiche Weise unter eben denen Artikeln Lutheri der Augspurgischen Confession und Apologie; Daß aber nicht etwa nur diese allein, sondern auch die übrigen zu Smalcalden versammelte Theologi allesamt (ausgenommen Lutherus selbst, welcher Franck war) der Augspurgischen Confession, Apologie und dem Tractat Melanchthonis zusammen, der Formulæ Concordiæ Wittebergenli aber und denen Artikeln Lutheri, beyden besonders, unterschrieben haben, zeigen verschiedene historische Nachrichten ganz deutlich. Das erstere weist die Überschrift derer Subscriptionen des Tractats Melanchthonis aus, in welchem die Augspurgische Confession, die Apologie und kaum erwehnter Tractat mit einander verknüpf



Knüpfet werden. Das andere thut ein klares Zeugniß Myconii dar, welches Johannes Rosinus in Vita Johannis Friderici Magnanimi anführet, (a) allwo er gedencket, daß dieser theure Churfürst, als er Lutherum bey seiner Kranckheit zu Smalcalden, (welches den 26. Febr. geschehen,) besuchet, nach einer Christ-Fürstlichen Ermahnung an die daselbst zu gleicher Zeit gegenwärtigen Theologen ausdrücklich gefraget, ob alle anwesende Theologen denen von Luthero aufgesetzten Artickeln unterschrieben hätten, habe Melanchthon geantwortet, „es hätten die Theologen alle der „Augsburgischen Confession und dem Artickel „von der Concordia in re Sacramentaria, „auch Blaurerus nicht ausgenommen, unterschrieben. (b) Eben dieses bekräftiget auch  
Con-

(a) Vid. Joh. Rosini Exempla pietatis illustris, sive Vitas trium illustrissimorum Principum Elect. Saxon, Friderici III Sapiientis, Johannis Constantis & Johannis Friderici Magnanimi, sub Lit. Z. 3. Edition, Jen. 1602. ubi verba leguntur sequentia: Quum Illustrissimus Princeps Lutherum decumbentem perbenigue invisit, atque consolatus est, - - - requisivit a concionatoribus adstantibus, num omnes Theologi presentes unanimiter subscriberent Articulis a Luthero conceptis; cui Philippus respondit, quod Aug. Confessioni & Articulo de concordia in re Sacramentaria omnes subscripsissent, etiam Blaurerus.

(b) Man möchte sich wundern, warum Melanchthon auf des Churfürsten Frage von Lutheri Artickeln nicht adequater geantwortet; Er konnte aber von einer allerseitigen Subscription nicht anders als restriktive antworten, indem die Oberlän-



Conradus Dietericus in seiner Disputation de Formula Concordiæ Wittebergensis, (c) allwo er wider Hospinianum behauptet, daß Brentius nebst denen übrigen Theologis des Smalcaldischen Convents 1537. die Concordiam Wittebergensem gebilliget und unterschrieben.

S. 3.

Was die Artikel Lutheri selbst betrifft, so ist an deren besondern und von allen zum Convent beruffenen Theologen geleistete Unterschrift nicht zu zweifeln, indem es der Augenschein so gar giebt, daß denenselben noch mehrere Nahmen, als dem Tractat Melanchthonis unterschrieben stehen. Der Herr von Seckendorff beweiset solches in seiner Historie am besten, wenn er p. 1594. nach Herrn Frickens Edition schreibt: Beyde diese Schriften Lutheri und Melanchthonis haben die Theologi eigenhändig unterschrieben, und seyn die Unterschriften in Originali im Archiv befindlich, wie sie Tom. VI, Alt. p. 1227. seqq. und in der Formula Concordiæ, beyderseits unter dem Tittel Smalcaldische Artikel, zu lesen. Zwar finden sich dennoch unter dem Tractat Melanchthonis

Beweis, daß die Artikel Lutheri von allen Theologen unterschrieben worden, so eigentlich zum Convent beruffen gewesen.

Den Tractat Melanchthonis habent aber doch

B 4

ländischen Theologen und Fontanus selbigen Artikeln nicht unterschrieben hatten, wovon, was die erstern betrifft, die Ursache unten im 5. §. Axiomate 7. Scholio β) folgen wird.

(c) Welche in seiner 1627. zu Leipzig edirten Mysteriologia Sacramentorum die 9te ist, p. 338. n. 29.



4. Theologi unterschrieben, welche unter Lutheri Artickeln nicht zu finden.

nis 5. Nahmen anderer Theologorum, welche unter denen Subscriptionen derer Artickel Lutheri nicht anzutreffen sind. Was die Ursache solcher Differenz sey, ist bißher von denen, so sich in Schrifften darum bekümmert, noch nicht ausgemacht worden, sondern man hat sich mit der Conjectur begnüget, es müsse solche davon herkommen, daß einige Theologi eher oder später von Smalcalden abgereiset wären, und daher einige denen Artickeln unterschrieben hätten und dem Tractat Melanchthonis nicht, andere hätten hingegen den Tractat subscribiret und denen Artickeln nicht. Wobey man sich, wie hieraus klarlich folget, zweyerley an unterschiedenen Tagen zu Smalcalden vollzogene actus subscriptionum eingebildet hat. Und in solcher Meynung stehet der Herr von Seckendorff l. c. p. 195. Herr Ober-Hof-Prediger Pipping in seiner obangeführten historisch-theologischen Einleitung p. 97. §. XV. Herr Juncke in der Ref. p. 450. Herr D. Walch in seiner Introduction in Libb. Symbb. p. 499. mit diesem Herr Rektor Schmidt in seinem mehrgedachten nöthigen Vorbericht p. 29. und verschiedene andere mehr. Weil es aber der Auctorität derer Artickel (von welcher doch Luc. Osiander Cent. XVI. L. II. c. 37. p. 252. sagt: Hi Articuli non minoris sunt ponderis, quam ipsa Augustana Confessio) nicht wenig präjudicialisch wäre, wenn die Subscription derer selbst, wodurch sie doch ihre eigentliche Gültigkeit eines öffentlichen Bekänntnisses bekommen, von denen Theologis nicht genauer wäre



re beobachtet worden, so hat man bey geaenwärtiger Untersuchung dieser Historie sich bemühet auch diesen Punct in mehreres Licht zu setzen, und aus einer blossen Muthmabung zu einer historischen Wahrheit zu gelangen.

Es ist demnach von denen zu Smalcalden versamlet gewesenen Theologis keiner abgereiset, ohne, daß er denjenigen Artickeln, zu deren Überlegung und Annehmung er auf den Convent gekommen, unterschrieben hätte, als der einzige Brentius, dessen zurück gelassene Vollmacht zur Unterschrift für ihn an Johann Bugenhagen zum Ende derer dem Tractat Melancthonis unterschriebenen Nahmen mit beygefüget ist. Der merckliche Unterscheid derer Subscriptionen bestehet nemlich darinnen, daß sich Lutherus, Justus Jonas, Caspar Cruciger, Joh. Agricola, Gabriel Didymus, Adamus Fuldensis, Joh. Langus und Egidius Mechlerus nur denen Smalcaldischen Artickeln, nicht aber auch der Augspurgischen Confesion, der Apologie und dem Tractat von der Gewalt und Obrigkeit des Pabsts unterschrieben, hingegen haben kaum gedachten Tractat Martinus Bucerus, Paulus Fagius, Bonifacius Wolfartus, Johannes Fontanus und Ambrosius Blaurerus subscribiret, unter denen Artickeln aber selbst findet man ihrer allerseits Nahmen nicht, wie aus dem zu Ende dieser Schrift nach Reineccii Edition derer Symbolischen Bücher accurat mit beygedruckten Catalogis sowohl derer sich den Smalcaldischen Artickeln unterschrie-

Eigentlicher Unterscheid beyderley Subscriptionen.

Rationes dubitandi.

Rationes decidendi vid. in Demonstratione ipsa §. 5.



nen Theologen, als auch dererjenigen, so sich der Augspurgischen Confession derer Apologie und dem Tractat Melanchthonis von neuem subscribiret, deutlich zu ersehen.

## S. 4.

Die nicht mit einander über einkommen den Unterschriften machen die Bertheidigung einer guten Harmonie derer Smalcaldischen Theologen Schwehr.

Es ist nicht ohne, daß dieser sonderbare Umstand allen und jeden, so geglaubt, daß die vorhandenen Subscriptiones durchgängig zu Smalcalden geleistet worden, den Beweis allerdings gegen diejenigen Schwehr gemacht habe, welche uns vorgeworffen, es wären die damals versamleten Theologi keinesweges unter sich einerley Meynung gewesen, wie solches unter andern der Papistes SURIUS (d) und der Calvinist AMBROSII WOLFF (e) behaupten wollen. Zum wenigsten hat erwehnte Differenz Gelegenheit gegeben, daß viele mit CARPZOVIO auf die Gedancken gerathen müssen, daß noch nicht alle Theologen an dem eigentlichen Subscriptionstage zu Smalcalden ankommen gewesen, daher sich mancher erst einige Tage hernach unterschrieben. (f) Ja man hat endlich auch zu keiner Gewisheit kommen können, an welchem Tage eigentlich die Untersreibung sowohl derer Artikel selbst, als auch des angehängten Tractats vollzogen worden;

Bes!

(d) in seinem Comment. de rebus gestis ab a. 1500. usque ad 1568. p. m. 386. concionatores Lutherani ita inter se erant animis concordēs, ut quondam Cadmæi fratres.

(e) S. die Augsp. Confessions-Historie c. Ambrosii Wolff p. m. 264. Edit. in fol.

(f) vid. Carpzovii Ilogoge p. m. 934. ad Nomen Martin Buceri.



Weswegen solches Herr Pastor Schmidt in seiner zu Smalcalden unter dem Tittel, die auf Erden eingelegte Ehre Gottes, von neuem zum Druck beförderten Edition derer Artickel, im Vorbericht p. 27. und 28. beklaget und zugleich anführet, daß zwar Herr Kirchen-Rath Kluge zu Dortmund in einer Piece (g) kein weiteres Bedencken getragen, den 23. Febr. dafür auszugeben, es wären aber doch andere Gelehrten ganz ungleicher Meynung, und habe so wohl der Herr von Seckendorff im Weymarischen Archiv, als auch er selbst aus denen Smalcaldischen Urkunden nichts davon entdecken können; Er meynet daher, man würde am sichersten gehen, wenn man bey solcher Ungewisheit zum 200jährigen Andencken derer Smalcaldischen Artickel zwey Tage, nemlich den 24. und 25. Febr. des 1737. Jahres feyerte, weil an einem von beyden die Unterschreibung ohnfehlbar müste geschehen seyn.

Verhoffentlich aber werden nachfolgende Beweis-Gründe dreyer dißfalls zu behauptenden Sätze einem jeden satisfait seyn, die hierbey vorkommende dubia gänglich aus dem Wege zu räumen, und klärlieh darzuthun:

1) Daß auf dem 1537. zu Smalcalden gehaltenen Convent die *Subscription* derer Bekänntnisse von denen anwesenden darzu beruffenen Theologen ganz einträchtiglich geleistet worden.

Drey Sätze, welche zu Hinwegräumung derer derer Schwieheigkeiten

(g) Welche bey Gelegenheit des erlebten grossen Stufen-Jahres seines Herrn Vaters 1736. als eine Gratulation von ihm ediret worden.



aus denen  
nicht über-  
einstim-  
mendern  
Subscri-  
ptionen  
klar zu ma-  
chen sind.

2) Daß die *Subscriptiones* (außer *Blaureri*) alle an einem Tage geschehen.

3) Daß der Tag, an welchem die sämtliche Untersreibung vollzogen worden, kein anderer sey, als der 24. Febr. des 1537sten Jahres.

Der geneigte Leser wird sich nicht missfallen lassen, daß man den Beweis des ersten Satzes bey einer ziemlich verworrenen Historie etwas weitläufftig tractiret, und in Form einer philosophisch-historischen Demonstration (h) abgefaßt hat. Es ist hierdurch zugleich Sr. Magnificenz, Herrn D. Löscher, unserm Hochzuverehrenden Präsidii des Confortii Theologici ein Specimen zur Censur übergeben worden, in welchem die vornehmsten Subsidia verdeckte Wahrheiten klar, und diese sodenn gewiß zu machen, (welche die Mitglieder verwichenes 1737. Jahr in einem Collegio privatissimo de demonstratione Theologica profitirt,) auch

(h) Hierbey behält man sich jedoch das Sentiment Jo. Eisenharti vor, welcher in seinem Commentario de Fide Historica spricht: In tractatione historica non oportet quarere rationes demonstrativas, quales a Mathematico postulatur, sed quales admittit rei subjectæ conditio. Man hat daher die hieselbst angebrachten Sätze nicht überall nach dem Meß-Stab derer Mathematicorum eingerichtet, sondern, da doch die eigentlichen Materialien darzu vorhanden, ist vielmehr darauf gesehen worden, daß man eine beständige Connexion und gewöhnliche historische Schreib-Art beybehalten möchte.



auch auf ein historisches Thema zu appliciren, ein Versuch gethan worden, und weil solche Verfassung der Deutlichkeit Zweifels ohn mehr beförderlich als hinderlich ist, hat man sie um so vielmehr bey behalten.

Demonstratio Philosophico-Historica.

S. 5.

Es wird demnach zu beweisen seyn:

1) Daß die *Theologi*, welche an. 1537. von denen Fürsten und Ständen des Smalcaldischen Bundes zur Ueberlegung derer Artikel *Lutheri* auf den Convent nach Smalcalden beruffen worden, sowohl besagten Artikeln, (welchen zwar der einzige *Fontanus*, jedoch aus keiner Zwierracht, *formaliter* nicht mit *subscribirt*,) als auch dem hernach von Melanchthone verfertigten Tractat samt damahls damit verknüpfpter Augspurgischen Confession und Apologie allesamt einträchtiglich und treulich unterschrieben haben.

Propositio demonstranda.

PRÆPARATIO.

Was denn diesen Satz anlanget, so stehet ihm anfänglich dis entgegen, daß sich die schon oben erwehnten *Theologi*, *Lutherus*, *Jonas*, *Cruciger*, *Agricola*, *Didymus*, *Adamus a Fuda*, *Langus* und *Egidius Mechler* dem Tractat Melanchthonis und der damit verknüpfpten Augspurgischen Confession und Apologie nicht unterschrieben, welches aber diese Bewandniß hat:

I. Postulatum.

*Lutherus* war frantz, und ohnerachtet er seit währenddem Convent zweymahl geprediget,

1. Lemma.

get,



get, (wie es die Nota (s) im 8. §. erweislich macht) so trug er doch immer einen empfindlichen Schmerz mit sich, und lag sonderlich gegen den Tag, an welchem subscribiret wurde, so hart darnieder, daß er zu keinen wichtigen Verrichtungen capabel war, wie aus der Historie des Herrn von Seckendorffs p. 1609. und bey Herrn Funcken l. c. P. 449. zu ersehen; Also konte von ihm sothane Unterschrift nicht geschehen.

2. Lemma. Justus Jonas ist gar nicht auf den Convent gekommen, indem er selbiges Jahr das Academische Rectorat zu Wittenberg zu verwalten hatte, und daher bey der Universität nicht wohl entbehrlich war. Es bezeuget auch dessen Abwesenheit ein Brieff Lutheri aus Smalcalden an Justum Jonam geschrieben, welcher noch im MSS. vorhanden, und von Daniele Laurentio Salthenio in seiner Disputatione Historia Artt. Smalcald. so 1729. zu Rönigsberg gehalten worden, p. 7. erwähnt wird.

3. Lemma. Caspar Cruciger ist ebenfalls zu Smalcalden nicht zugegen gewesen, indem man nicht die geringste Spur von seiner Gegenwart hat, hingegen vielmehr vermuthlich ist, daß man die Universität Wittenberg nicht so gar von allen Professoribus Theologiae indeß entblößen wollen, weil ohne dem schon Lutherus, Johann Bugenhagen und nebst diesen Philippus Melanchthon entfernt waren.

4. Lemma. Johannes Agricola ist gleichgestalt seit wählenden Convent zu Wittenberg geblieben, und hat damahls Lutherus aus recht sonderbarem



barem Vertrauen, als er nach Smalcalden abgereiset, ihme als seinem Vetter und lieben Freunde seine Kirche, Schul, Weib, Kind und Haus anbefohlen, wovon Matthesius im Leben Lutheri p. m. 120. fac. b. Meldung thut.

Gabriel Didymus ist auch unter die Theologos des Smalcaldischen Convents mit nichten zu zehlen. Eine gewisse Marque davon ist dieses insonderheit, daß er unter denen 23. Theologis, (deren Catalogus in der Nota (s) des 8. §. zu sehen, nicht befindlich,) welche sich zu Smalcalden im Predigen haben hören lassen. Denn wäre Didymus zugegen gewesen, so wäre er gewiß als der Superintendentens aus der damaligen Residenz des Churfürsten von Sachsen im Predigen nicht übergangen worden, da ihm Gott zudem eine ganz besondere Gabe zu predigen verliehen, so, daß Lutherus einsmahls in einem Recommenda-tions-Schreiben an den Rath zu Altenburg (i) von ihm schrieb, er wüßte ihn, als einen Prediger nicht zu verbessern, und der Churfürst beruffete ihn auch hernach eben deswegen, ob wohl noch anderer Ursachen halber, doch auch hauptsächlich darum nach Torgau zum ersten dasigen Evangelischen Superintendenten, daß er durch seine durchdringende Predigten die Evangelischen Gottes-Dienste in selbiger Stadt in völligen Stand setzen möchte, wie der in der Nota (i) kaum erwehnte

(i) S. M. Johann Georg Ternens Leben Didymi, so im 1737sten Jahr in 4. Bänden ediret worden, p. 13.



wohnte Herr M. Terne in Didymi Leben p. 22. und 23. hiervon einige Nachricht giebt.

6. Lemma. Daß Adamus a Fulda nicht persönlich zu Smalcalden erschienen, ist aus Antonii Corvini beyderley Unterschriften, deren Artikel und des Tractats, sonderlich aber aus der letztern klar, denn in der erstern setzt Corvinus an seinen eigenen Nahmen die Worte: concionatores Hessaici (k) und beziehet sich hiermit augenscheinlich auf den immediate vorher stehenden Adamum a Fulda, einen gleichfalls Nieder-Hessischen Theologum, welches er nicht nöthig gehabt, wenn er nicht statt dessen mit unterschrieben hätte; In der andern aber stehet es ausdrücklich dabey, daß er im Nahmen des abwesenden Adami a Fulda zugleich subscribiret. Der Herr von Senckendorff zehlet ihn dieses klaren Umstandes ohngeachtet mit unter diejenigen, so als praesentes unterschrieben, indem er p. 1592. spricht, es hätten dem Original derer Artikel 35. Theologi theils auch im Nahmen ihrer Collegen

(k) In der neuern Smalcaldischen, wie auch in beyden Wittenbergischen Editionen de anno 1575. und 1576. sind beyde Nahmen a Fulda und Corvini durch zween Häckgen zusammen gezogen und die beyden Worte: concionatores Hessaici stehen in der Mitte hinter beyden Nahmen; Reineccii Edition aber wird auch hier (wie sie überhaupt von der Leipziger und Wittenberger Theologischen facultät das Lob hat, daß sie denen ältern und accuraten Editionen gefolget,) jener vorzuziehen seyn, und giebet disfalls durch einen kleinen Umstand ein mehreres Licht.



legen unterſchrieben; Worbey er doch auch Bugenhagii andermahlige und im Nahmen Brentii leiſtete Unterſchrift nicht mit rechnen können, weil ſolchemnach klar und für Augen iſt, daß denen Artickeln Lutheri nur 33. Theologen eigenhändig unterſchrieben.

Fridericus Myconius iſt mit unter dieſen 7. Letztem nigen zu zehlen, ſo auſſerhalb Smalkalden unterſchrieben, worzu Herr D. Münden (1) glaubwürdigen Beweis anführet, wenn er ihn in einem alten MSSt aus dem Fr. Eckfurter Archiv, worauf die Chur- u. Sachſiſchen Theologi des Smalkaldiſchen Convents accurat aufgezeichnet ſind, nicht mit gefunden. Herr D. Münden ſtehet daher in denen Gedanken, Myconius habe ſich mit Jo. Lango aus Erfurth, zu Waimar unterſchrieben, wobei mir doch dieſes bedenklich vorgekommen, daß Myconius ſowohl die Artickel als den Tractat, Langus und Mechler aber nur die Artickel alleine unterſchrieben und den Tractat nicht; Welche Diſparität mir denn Gelegenheit gegeben zu glauben, daß ſich Myconius eher als Langi Subſcription vor ſich gegangen, und zwar zu Gotha ſelbſt unterſchrieben, indem Melanchthon, als der vornehmſte Theologus nach Luthero, ohnfehlbar die Originalia derer Subſcriptionen bey ſich gehabt, und ſolche bey ſeiner Zurück-Reiſe aus Smalkalden über Gotha nach Altenburg und Wittenberg, Myconio, bey welchem Lutherus 8. Sa  
ae

(1) Im hiſtoriſchen Vorbericht derer von ihm 1737. edirten Smalkaldiſchen Artickel S. XIII.



ge Franck gelegen, zur Unterschrift vorgeleset. Daß aber Melanchthon nach geendigtem Smalkaldischen Convent seine Retour über Gotha genommen, und von daraus in Gesellschaft des eben damals wiederum restituirten Lutheri seine Reise über Altenburg und andere Derter nach Wittenberg fortgesetzt, ist aus Schlegelii Historia Vitæ Spalatini höchst wahrscheinlich; Wenigstens ist Melanchthon auf Lutheri Rückreise über Altenburg schon sein Reise-Gefehrde gewesen, wie aus gedachtem Vita Spalatini p. 156. erweißlich.

Daß übrigens Myconius in dem Catalogo Subscriptorum des Tractats Melanchthonis noch über Blaurero, (welcher doch zu Smalkalden subscribiret) stehet, muß daher kommen, daß Blaurerus noch Platz gelassen.

S. Lemna.

Nun kommt es noch auf Johannem Langum und Ægidium Mechlerum an, welche unter denen Subscriptis derer Artikel Lutheri nebst ihren Collegen derer Erffürthischen Kirchen (für deren 8. Langus mit unterschrieben) den letztern Platz occupiren, solche Unterschriften aber ebener massen nach dem Zeugniß des Herrn von Seckendorff in der Historie des Lutherthums p. 1594. keinesweges auf dem Convent geleistet haben.

Wenn aber nun klar ist, daß von jetzt erwähnten 9. Theologis 8. nicht nach Smalkalden gekommen, Lutherus aber, als der erste unter diesen neunem, daselbst schmerzlich Franck gelegen, und diese also auch insgesamt ohnmöglich dem Tractat Melanchthonis, so erst



erst auf dem Convent verfertigt worden, wie auch der damit verknüpfften Augspurgischen Confession und Apologie haben unterschreiben können, so ist nunmehr nöthig, annoch zu zeigen, wo denn gleichwohl bey so gestaltten Sa- chen die Unterschreibung derer Artickel Lutheri von vorerwehnten 8. Theologis geschehen.

Hiervon giebt uns Georgius Spalatinius in seinen Annalibus Reformationis, welche der Hochverdiente Herr Ober-Consistorial-Präsident Cyprianus 1718. ediret p. 307. folgende Nachricht, wenn er unter dem Jahr 1537. nachstehende Umstände anmercket:

In diesem Jahr, bald im Anfange des Jahrs, (m) in Weybennachten, sind bey einander gewest auf gnädigen Christlichen Bevelh Herzog Johannsen Churfürst zu Sachsen ic. zu Wittenberg, Herr Doctor Martinus Luther, D. Justus Jonas, Probst, D. Caspar Creuziger, D. Johann Bugenhagen, Pommer, Licentiat Niclas Amsdorff, Philippus Melancthon, Johannes Agricola von Eisleben, und ich Georgius Spalatinius, und haben sich verglichen und alle unterschrieben in den eyn und zwanzig fürnehmsten Artickeln der Christlichen Lehre, die der Erwürdig und Hochgelahrt Herr Doctor Martinus Luther aufs allereynst und Christlichst gestellet

E 2

hat,

II. Postula-  
tum.

Lemma,

Definitio-  
num loco  
hic nobis  
veniunt  
Spalatini  
Descripti-  
ones Con-  
ventuum

1. Witten-  
bergenfis.

Beschrei-  
bung des  
Witten-  
bergi-  
schen Con-  
vents we-  
gen der  
Smalcal-  
dischen  
Artickel.

(m) Zu Spalatini Zeiten fieng man das Jahr, wie sonst bekannt, ordentlicher Weise, wie heut zu Tage das Kirchen-Jahr noch mit dem ersten Advent an.



hat, (\*) die denn dazumahl alle gelesen, und einer nach dem andern fürgenommen, bedacht und gehandelt ward.

2. Smalcaldenfis. Beschreibung der continuirlichen Subscription derer Art. Lutheri.

Theorema.

Unter welche sich auch folgend aller Christl. und Evangelischen Fürsten, Stennde und Theologen, auf den folgenden Evangelischen Tag zu Smalcalden unterschrieben; Ausgenommen Hessen, Würtemberg, Straßburg.

Gelten nun in der Historie überhaupt derer Testium oculatorum und synchronorum, (oder Zeugen, so zu gleicher Zeit gelebt, und es mit

(\*) Aus diesen und nachfolgenden Worten erhellet, daß die fast allgemeine Meynung derer Historicorum ungegründet sey, wenn man vorgiebt, es wären diese Artticle erst den 15. Februarii 1537. zu Smalcalden auf dem Convent von Luthero verfertigt worden. Aus vielen nur einige zu erwehlen, so stehet in solchen Gedanken Herr Zercker in seiner Confessione Nova de Fide Antiqua, im vorgefetzten historischen Vorbericht von denen Symbolischen Büchern p. 26. Und Herr Delbrück behauptet in seiner 1735. herausgegebenen Kirchen-Historie, daß die Artticle darum Smalcaldici hießen, weil sie zu Smalcalden geschrieben worden. S. l. c. p. 1121. Ja Gottfried Arnold, dessen Crisis doch über alle andere Historicos weit hinaus langen soll, pflichtet auch dieser historischen Unwahrheit in seiner Rezer-Historie, jedoch hieselbst wohl unpartheyisch, bey. S. l. c. II. Th. XVI. B. XVII. Cap. allwo er sich aber fälschlich auf Lucæ Olandei Zeugniß, H. E. Cent. XVI. L. II. c. 37. beruffet, indem allda nur gedacht wird, daß die Artticle von denen Theologis zu Smalcalden wären überlesen, approbirt und unterschrieben worden.



mit Augen gesehen) Documenta am mehresten, so finden wir auch zu unserm Endzweck in gegenwärtiger Beschreibung Spalatini die sichersten Gründe, nach welchen wir schliessen können

1) Daß es ganz übereinstimmend und richtig sey, wenn der Herr von Seckendorffl. c. <sup>1. Datum.</sup> p. 1590. und Herr Juncke l. c. p. 445. schreiben, es wären die Artikel Lutheri bereits zu Wittenberg den 3. Januarii 1537. nach fleißiger Erwehung, so von denen Theologen über selbige angestellet worden, zu Stande gekommen.

2) Daß die Artikel sogleich von dem Auctore Martino Luthero selbst, als auch von Justo Jona, Caspar Creuzigern, Johann Bugenhagen, Nicolao Amtdorff, Philippo Melanchthone, Johanne Agricola und Georgio Spalatino noch am 3. Januarii desselben Jahres zu Wittenberg unterschrieben, und durch letztern an den Churfürsten überschicket worden. <sup>2. Datum.</sup>

3) Daß diese 8. Theologen sodenn ihre Unterschriften auf den folgenden Tag (Convent) zu Smalkalden zu wiederhohlen nicht Ursache gehabt, auch zum Theil nicht wiederhohlen können, zumahlen 3. davon den Smalkaldischen Convent nicht besuchet. <sup>3. Datum.</sup>

4) Daß man mithin einen Unterscheid <sup>4. Datum.</sup> machen müsse zwischen der Wittenbergischen eigentlichen oder ersten Subscription, (welche den kaum erwehnten 3. Januarii für sich gegangen) und zwischen dem andern oder weiter fortgesetzten Subscriptions Actu zu Smal-

Kalden, (welcher, wie bald erwiesen werden soll, den 24. Febr. bewerkstelliget worden.)

5. Datum. 5) Daß man auffer dem noch drey speciale Fortsetzungen derer Subscriptionen derer Artickel admittiren und gelten lassen müsse, vermöge welcher sich Didymus, Myconius, Langus und Mechler unterschrieben haben, indem diese drey weder zu Wittenberg, (wie aus Spalatini Nachricht erhellet) noch zu Smalkalden gewesen, (wie Lemmate 5. 7. und 8. Postulati I. erwiesen,) sondern an andern Orten subscribiret.

a) Scholion.

Von dem erstern ist es höchst wahrscheinlich, daß ihm der Churfürst, als dem Superintendenten seiner Residenz, den er zudem auch werth hielt, die von Wittenberg nach Torgau von Luthero überschickten Artickel wohl alsbald mit vielem Vergnügen (n) wird communiciret und noch vor seiner bald darauf erfolgten Abreise nach Smalkalden die Unterschrift begehret haben, welche Didymus auch wohl aus freyen Stücken  
ge

(n) Der Churfürst war über die von Luthero so lehrreich verfassten Artickel herzlich erfreuet, und schrieb deswegen an Lutherum nach Wittenberg zurücke: Es sey ihm angenehm, daß er bey dem, was er mündlich und schriftlich gelehret, beständig verharrete. = Er habe die Artickel zweymal durchlesen, und sey in seinem Herzen überzeuget, daß sie wahrhaftig und der Augspurgischen Confession gemäß seyn. S. Herrn von Seckendorffl. c. p. 1590. und Herrn Juncken p. 446.



geleistet hat (o), je mehr er mit Luthe-  
ro ein Herz und eine Seele war. Daß  
seine Subscription gleich nach geendig-  
tem Wittenbergischen und noch vor An-  
fang der Smalkaldischen Versamm-  
lung geschehen, zeigt dieses klärlich, daß  
Didymus gleich nach Johanne Agricola,  
als dem letztern derer zu Wittenberg sich  
unterschiedenen Theologen, seinen Nah-  
men gesetzt.

Der andere, nemlich Johannes Langus ß) Scho-  
lion. hat ohnstreitig so wohl für sich, als seine

8. Erfurthische Collegen, wie auch der  
letzte Egidius Mechlerus, gleichfalls  
ein Erfurthener, auf Anrathen Lutheri  
nach geendigtem Smalkaldischen Con-  
vent zu Waimar unterschrieben, weil  
damahls derer Erfurthener Umstände  
nicht zuließen, daß ihre Theologi würck-  
lich auf dem Convent mit hätten erschei-  
nen können, welches des Herrn von Se-  
cken

E 4

cken

(o) Der Herr von Seckendorff führet in seiner  
eigenen oder Lateinischen Edition der offtz-  
mel deten Historie des Lutherthums L. III. Sect 16.  
S. LV. p. 153. a. an, daß nebst Didymo sich auch  
sein Diaconus Michael Schulze denen Smal-  
kaldischen Artickeln unterschrieben habe, und  
Herr M. Terne repetiret solche Passage l. c. p.  
26. da doch der in allen Editionen derer Libro-  
rum Symbolicorum denen Smalkaldischen Arti-  
ckeln beygedruckte Catalogus Subscriptorum klär-  
lich ausweiset, daß gedachter Michael Schulze  
unter denen unterschriebenen nicht befind-  
lich.

cfendorffs Meynung ist l. c. p. 1594.  
coll. p. 1592.

6. Datum, 6) Daß die Theologi aller Fürsten und  
Stände des Smalkaldischen Bundes denen  
Artickeln Lutheri unterschrieben.

Scholion, Es will zwar scheinen, als wenn in obgesetz-  
ten Worten Spalatini auch eine Subscri-  
ption derer Fürsten und Stände selbst  
wolte behauptet werden; Welches aber  
entweder daher kommen kan, daß im Ab-  
druck des MSSs die Copula, so etwa nach  
dem Worte Fürsten gestanden, erst nach  
dem Worte Stände aus einem Versehen  
gesezt worden, (welches auch fast der Con-  
text und sonderlich das vorher gehende  
Wörtgen aller anzeigen will, nach welchem  
die beyden Worte Fürsten und Stände  
Genitivi seyn müsten,) oder es ist solche  
unter derer Theologen Subscription in-  
clusive zu verstehen, und dieses vermöge  
des Befehls und Consensus, so ein jegli-  
cher dererelben von seinen Obern darzu  
gehabt. Denn von einer ausdrücklichen  
Unterschrift derer Fürsten und Stände  
ist kein Document vorhanden. Herr  
D. Salthenius scheint sich hierin l. c. p. 8.  
und 9. wohl selbst im Wege zu seyn,  
wenn er zwar eben dafür halten will,  
daß die Fürsten und Stände zu Smal-  
kalden die daselbst überleaten Confessio-  
nes nicht unterschrieben hätten, aber sei-  
ne Meynung über eine Passage aus dem  
Decret, welches Herzog Albertus der äl-  
tere von Preussen dem 1567. edirten Cor-  
pa-



pri Prutenico vorsehen lassen, hernach gänglich suspendiret, wofelbst nehmlich angeführet wird, daß Herzog Albert nebst andern Churfürsten und Fürsten der Augspurgischen Confession vor wenig Jaoren von neuem unterschrieben. Es meynet auch Salthenius, daß man zur Zeit nicht wisse, wo solche von neuem wiederholte Subscription unternommen worden, da es doch gar bekannt ist, daß diese im Jahr 1561. auf dem solennen Convent zu Naumburg geschehen. Es sind dahero alle übrigen accuraten Historici von der Subscription derer Fürsten in der Negativa einig, und verschiedene wollen dißfalls Apologeten abgeben, und wenden für, es hätten dieselben ihre Subscriptiones bis zu einem erfolglichen Concilio verspahren wollen; Es ist aber hier kaum eine Defension von nöthen, indem es wohl denen Fürsten und Ständen schwehrlich in Sinn gekommen, sich selbst zu unterschreiben, zumahlen es mit diesem Bekänntniß nicht solche Bewandniß, wie mit der Augspurgischen Confession gehabt; Denn diese wurde Kayserlicher Majestät übergeben, jenes aber sollte dem Pabst und einem von ihm versammelten Concilio vorgeleget werden; Da denn kaum zu vermuthen, daß sie den Pabst mit ihrer überschickten Subscription würden so hochmüthig gemacht haben, dem sie doch auf dem Smaltdischen Convent alle Gewalt und Ober-

Zeit über sich und die Kirchen ihrer Lande öffentlich und ausdrücklich abgefaget hatten, welche unsere Meynung auch die 14. Jahre hernach gefertigte und unterschriebene Repetita Confessio Saxonica, so dem Tridentinischen bereits angegangenen Concilio solte übergeben werden, hinlänglich bestätigt, indem selbiger ebenermassen nur die Theologen unterschrieben.

7. Datum.

7) Daß die Hessen, (worunter doch nur Johannes Fontanus, damahliger Superintendens zu Cassel gemeynet,) die Wittenbergischen und Straßburgischen auf dem Convent auch angekommene Theologen denen Artickeln Lutheri nicht subscribiret.

α) Scholion.

Man hat nicht Ursache Spalatini Nachricht von derer Hessen Subscription so absolut zu interpretiren, als es etwa die Ausdrückung anfänglich mit sich bringen möchte. Denn daß die mehresten ansehnlichen Hessischen Theologi (als Joh. Draconites, Professor und Prediger zu Marburg, Adamus a Fulda, Pfarrer und Superintendens zu Marburg und Antonius Corvinus, Pfarrer zu Wizenhausen,) ausser den einßigen Johannem Fontanum, Nieder-Hessischen Casselischen Superintendenten, sowohl denen Artickeln Lutheri, als der Augspurgischen Confession, der Apologie und dem damit verknüpfften Tractat Melanchthonis treulich, wie die übrigen auf den Convent beruffenen Theologen, unterschrieben, solches weisen die beyden Catalogi derer Subscriptorum aus.



aus. Was indef die eigentlich Ursache sey, warum Fontanus zwar der Augspurg. Confession, derselben Apologie und dem Tractat Melanchthonis, jedoch denen Articeln Lutheri (ohneachtet er auf Befehl seines Landgrafen mit zum Convent beordert war) nicht unterschrieben, ist schwerlich ganz deutlich auszumachen. Es ist zwar bekannt, daß bey Gelegenheit derer politischen Consiliorum und Unions-Bemühungen des Landgrafens Philippi etliche wenige und heimliche Zwinglianer in Hessen geduldet worden, und sonderlich in Nieder-Hessen oder dem Casselischen sich nach und nach mehr Calvinisch gesinnete eingeschlichen; Inzwischen durffte sich doch zu Fontani Zeiten kein Lehrer davon etwas anmercken lassen, indem gedachter Landgraf Philippus über die unveränderte Augsp. Conf. und Formulam Concordiæ Wittebergensem, (welche letztere er in seinen Landen auch einführen lassen,) so lange er lebte, steiff und fest hielt, wie solches die Darmstädtischen Theologen in der Special-Widerlegung derer Casselischen Wechsel-Schriften hin und wieder, und Sr. Magnificenz, Herr D. Löscher in der Historia Moruum im III. Th. p. 123. seqq. darthun. Man wird daher nicht zu gelinde sentiren, wenn man mit Helvico Garthio im Bericht vom Hessischen Religions-Wesen Johannem Fontanum in so weit nicht von denen redlich und Lutherisch-gesin-

sinneten Hefischen Theologen des Smalcaldischen Convents ausschließet, weil er doch der ächten Augspurgischen Confession und Apologie, so auch dem Tractat Melancthonis wie andere subscribirt, und daher auch die Artickel Lutheri, welche keine andere, als der Augspurgischen Confession Lehre wiederhohlen, gebilliget. Garthius giebt ihm auch eben daher l. c. p. 25. nebst denen übrigen Hefischen Theologis das gute Zeugniß, daß er die Smalcaldischen Artickel durchgängig, keinen einzigen ausgenommen, approbiret.

ß. Scholion.

Die Schwäbische und Straßburgische Theologen, namentlich Martinus Bucerus, Paulus Fagius, beyderseits Straßburger, Bonifacius Wolfartus, ein Augspurger und Ambrosius Blaurerus, ein Costnizer, welche man damahls zusammen die Oberländischen nennete, waren gar nicht deswegen nach Smalcalden gekommen und beruffen, daß sie einer Formul wegen, so dem Mantuanischen Concilio zu übergeben wäre, solten Deliberation pflegen, und sodenn auch selbiger mit unterschreiben, sondern ihre Ankunfft war aus eigenem Triebe und Anordnung ihrer Obern zu keinem andern Endzweck geschehen, (p) als daß sie bey solcher bequemen Gelegenheit die im vorigen Jahre zu Wittenberg bereits angefangene  
Con\_

(p) S. die Augsp. Conf. Historie p. 264.



Concordiam in re Sacramentaria weiter pouffiren, und nebst dem die Schweizer zur Vereinigung bringen möchten, wesswegen sie auch die schon vorher von denen vornehmsten Theologen von Sächsischer und ihrer Seite subscribirte Formulam dieser Concordiæ auf diesem Convent durch fernere Subscription derer übrigen Theologen weiter beförderten, sich aber auch dahingegen durch freiwillige Unterschreibung der Augspurgischen Confession, der Apologie und des beyden zugefügten Tractats Melanchthonis anheischig machten, bey der reinen Lehre unverbrüchlich zu halten; Doch hat sich Lycosthenes, ein Augspurger, (der nach Meldung der Augsp. Confes. Historie p. m. 264. gleichfalls zu Smalkalden gewesen, und im vorigen Jahre zu Wittenberg die Formulam Concordiæ mit unterschrieben hatte) hierbey seiner Freyheit bedienet.

Sonsten will Beutherus in Widerlegung der Straßburgischen Kirchen-Ordnung behaupten, daß sich Martinus Bucerus und Paulus Fagius der Augspurgischen Confession auf diesem Convent nicht anders, als mit Vorbehalt der Confessionis Tetrapolitanæ unterschrieben; Daß dieses aber im Grunde falsch sey, hat Hutterus in der Concordia Concorde p. m. 1432. nebst Anzeigung eilff anderer Beutherianischen Unwahrheiten klärlich dargethan.

Corollarium.

Nimmt



DEMON-  
STRATIO  
IPSA.

Nimmt man nunmehr diese in vorgeseh-  
ten sieben Punkten, vermöge einer richtigen  
Historie ausser allen Zweifel gesetzten Umstän-  
de behörig zusammen, so ist es eine ausges-  
machte Wahrheit, daß die Theologi, welche  
1537. von denen Fürsten und Ständen des  
Smalkaldischen Bundes zur Überlegung der-  
rer Artickel Lutheri auf den Convent nach  
Smalkalden beruffen worden, so wohl besag-  
ten Artickeln, als auch dem hernach daseibst  
von Melanchthone verfertiater Tractat samt  
damahls damit verknüpffter Augspurgischen  
Confesion und Apologie allesamt einträchtig-  
lich und treulich unterschrieben haben, und aus  
einer Differenz derer Subscriptionen derer Ar-  
tichel Lutheri und des Tractats Melanchthonis  
keinesweges eine Uneinigkeith derer Unterschie-  
benen zu folgern sey; In dem sieben von ob-  
erwehnten 8. Theologis, (S. Definit. 1. f. De-  
script. Conventus Wittenb.) welche denen  
Artickeln Lutheri theils zu Wittenberg und  
Torgau (S. Datum 2. & 5. hujusque Scho-  
lion  $\alpha$ ) vor und zu Waimar, (S. Datum 5. hu-  
jusque Scholion  $\beta$ .) nach dem solennen  
Smalkaldischen Subscriptions Actu einmü-  
thiglich (S. Datum 6. ejusque Scholion) sub-  
scribiret, anfänglich ihre solchemnach bereits  
anderwärts geleistete Unterschreibung hernach  
zu Smalkalden nicht zu wiederhohlen Ursache  
gehabt, (S. Dat. 3.) sodenn dem allda neuver-  
fertigten Tractat Melanchthonis und der da-  
mit verknüpfften Augspurgischen Confesion  
und Apologie nebst Luthero, welches der  
achte ist, keinesweges unterschreiben können,  
weil



weil jene (7. Theologi) gar nicht nach Smal-  
kalden gekommen, (S. Postulatum I. cum  
Lemmatibus 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8.) diesen aber  
(nehmlich Lutherum) eine schmerzliche Kranck-  
heit excusiret. (S. Lemma I. Postulati I.)

Womit denn dieses, was wir an I. Q. E. D.  
jesu zu beweisen gesucht, seine voll-  
lige Richtigkeit hat.

§. 6.

Und eben daher wird es uns auch nicht  
schwehr fallen, ferner hinlänglich darzuthun,  
was wir in obigen 2. und 3. Satz bestätigen  
wollen. Es ist nemlich ganz klar:

Daß die *Subscriptiones* derer zu Smal- Die Sub-  
kalden versamlet gewesen *Theolo-* scriptiones  
*gorum* (außer *Blaureri*) alle an einem sind alle-  
Tage geschehen. samt (außer  
Blaureri) am 24.

Daß sodenn dieser Tag, an welchem die  
sämtliche Unterschreibung vollzogen  
worden, kein anderer sey, als der 24.  
Febr. des 1537. Jahres. geschehen.

§. 7.

Der Stein des Anstosses, so in Behauptung  
beyder Sätze bisher im Wege gestanden,  
ist bereits durch einen zureichenden Beweis  
des vorausstehenden erstern Satzes hinweg  
geräumt worden. Denn so lange man  
mit dem Herrn von Seckendorff, (q) Herrn  
D.

(q) S. die Lat. Edition der *Historia Lutheranismi*  
L. III, §. 55. addit. p. 153.

D. Walch (r) und andern zum Theil obberuhrten Historicis geglaubet, daß die Untersreibung derer Artickel Lutheri ledialich zu Smalkalden geschehen, und mithin die Wittenbergische erstere und eigentliche Untersreibung gänzlich præteriret hat, ist eine augenscheinliche Differenz in beyderley Subscriptionen derer Artickel Lutheri und des Tractats Melanchthonis, (welche oben im 3. S. angeführt worden,) durch keinen andern Grund zu heben gewesen, als mit denen vermuthlich zu ungleicher Zeit von Smalkalden geschehenen Abreisen derer Theologorum, wobey nothwendig folgen müssen, daß manche Theologen eher, manche später und also nicht an einem Tage unterschrieben hätten; Ist aber nun vorhin in der Demonstration des erstern Satzes das Gegentheil erwiesen, und aus der Historie gnugsam gezeigt worden, (S. Postulat. I. & II. cum Lemmate 2. 3. 4. &c.) daß die 8. Theologi, welche unter denen Artickeln Lutheri anzutreffen, unter dem Tractat Melanchthonis aber fehlen, und nothwendig diejenigen seyn müsten, welche eher abgereiset wären, allesamt, ausser den Franck liegenden Lutherum gar nicht nach Smalkalden gekommen, so ist es ausgemacht, daß aus der Ermangelung ihrer Subscriptionen unter dem Tractat Melanchthonis keinesweges zu schliessen, als ob die Artickel eher und vor ihrer Abreise, der Tractat aber später und nach ihrer Abreise, und solchergestalt nicht bey-

(r) in der Introduct. in Libb. Symbb. p. 495.



beyde an einem Tage zu Smalkalden unterschrieben worden wären. So müßten ebens falls die oben angeführte 5. Theologen, welche unter denen Articeln Lutheri fehlen, hingegen unter dem Tractat Melanchthonis befindlich sind, nothwendig diejenigen seyn, welche später und nach diesem zu Smalkalden erst angekommen, als die Unterschreibung derer Artikel Lutheri bereits vollendet gewesen, oder doch zum wenigsten später als vorige 8. abgereiset seyn, weil sie dem Tractat Melanchthonis unterschrieben haben, von welchem doch verschiedene mit Carpzovio l. c. p. 901. behaupten wollen, daß er erst nach der Abreise Lutheri, (welche den 26. Febr. erfolgete) gemacht und unterschrieben worden. Wie hätte aber nach oben erwehntem bewährten Zeugnisse Rosini aus Myconio (S. Not. a.) Melanchthon noch bey dem Krankenbette Lutheri zu Smalkalden dem Churfürsten auf sein Befragen antworten können, es hätten alle Theologen der Augspurgischen Confession, (mit welcher doch der Tractat Melanchthonis erwiesener massen verknüpft war) unterschrieben, auch Blaurerus nicht ausgenommen; Anderer Carpzovii Meynung entgegen stehender klaren Beweise thümer anseho zu geschweigen. Was indeß die Ursache ist, warum istgedachte 5. Theologi bloß dem Tractat Melanchthonis unterschrieben, so ist in der Demonstration des erstern Satzes ausgemacht, daß 4. von denenselben gar nicht zu dem Ende auf dem Convent angekommen und beordert gewesen, daß sie denen Articeln

D



ckeln Lutheri unterschreiben sollten, daher sich denn diese auch hierinne ihrer Freyheit bedienen haben; Der fünffte aber, Johannes Fontanus, ist auffer dem so wohl, als die übrigen viere, nemlich Martinus Bucerus, Paulus Fagius, Bonifacius Wolfartus und Ambrosius Blaurerus noch vor dem Tage der Unterschreibung, wie andere Theologi, allerdings in Smalkalden zugegen gewesen, welches jeho gleich erwiesen und auch diffalls die daher entstandene Meynung, als hätten die Theologen nicht alle an einem Tage unterschrieben, aufgehoben werden wird.

## §. 8.

Herr D. Carpzov hält nebst andern da vor, die Theologen hätten nicht alle an einem Tage unterschrieben.

Herr D. Carpzov, welchem hernach andere ohne Bedencken gefolget, ist hierinnen ganz contrairer Meynung, und hält in seiner Kagoge an zweyen Orten p. 893. und 934. dafür, Bucerus sey erst einige Zeit nach vollendeter Subscription derer Artickel und des Tractats zu Smalkalden angekommen; Es ist aber aus dem Catalogo Subscriptorum, in welchem er unter denen Unterschriebenen fast den mittlern Platz occupirt, höchst wahrscheinlich, und aus dem hier beygefügeten Catalogo derer Theologen (s), so zu Smalkalden

(s) Catalogus derer Theologen des Smalkaldischen Convents, wie sich solche nach einander in predigen haben hören lassen. Solchen communiciret Herr Rect. und Past. Schmidt l. c. p. 29. aus Jo. Seb. Wigandi heylsamem Reformations-Werck, und man hat hieselbst zu mehrerer Deutlichkeit des hieraus herzuführenden sichern Bewei-



den auf dem Convent geprediget haben, völli-  
 erweislich, daß Bucerus schon den 13. Febr.  
 auf dem Convent gegenwärtig gewesen, und an  
 selbigem Tage zu Smalcalden öffentlich eine  
 Predigt gehalten. Und eben so verhält es  
 sich auch, besage der Nota s. angeführten  
 Catalogi mit denen übrigen 4. Theologis, so  
 swäter als andere solten angekommen seyn.  
 Denn ohngeachtet Paulus Fagius etwas spä-  
 te, und erst den 28. Febr. gepredigt, so ist  
 doch aus keinem Umstande vermuthlich, daß  
 er nicht mit denen andern Oberländischen  
 Theologen, zu welchen er gehörig war, solte  
 zu gleicher Zeit angekommen seyn, wie denn  
 auch seine Subscription zeuget, daß er noch  
 vor Bonifacio Wolfarto, Joh. Fontano und  
 Ambrosio Blaurero, welche allerseits nach dem  
 Zeugnisse eben gedachten Prediger-Catalogi  
 noch vor dem Tage der Subscription, wie die  
 übrigen sämtlichen Theologi, gleich zu An-  
 fang des Convents erschienen, sich unterschrie-  
 ben habe.

§. 9.

Was indes Herrn D. Carpzov Gele- Das Zeug-  
 genheit zu seiner Meynung gegeben, ist aus niß, wor-  
 denen citatis an beyden angeführten Orten auf sich  
 Herr D.,

D 2

seiz  
 Carpzov

weist die Data jedem Tage beysetzen wollen,  
 worinne die Zeit-Rechnung des Herrn von Se-  
 kendorffs und Herrn Salthenii zum Grunde  
 gelegt worden, von welchen der erstere l. c. p.  
 1617 der andere aber p. 7. meldet, daß Luth-  
 erus den 18. Febr. welches der Sonntag Invo-  
 cavit gewesen, zu Smalcalden eine Predigt ge-  
 halten.

Es

aus der Augspurg. Confess. Historie gründet, muß durch Spalatini Annales illustriret werden. seiner Klagoge zu sehen, worinnen er sich auf die Augspurgische Confessions-Historie, so wider Ambrosium Wolffium geschrieben, be- ruffet. Und man muß ihm hierbey allerdings zugestehen, daß anfänglich die citirte Passage p. 317. 318. Edit. in 4ta und 264. 265. Edit. in Fol. gar speciös sey, und daß sodenn er- wehnte Historie überhaupt gar besondern Fidem

Es haben demnach gleich nach dem 7. Febr. welches der angefestete Tag des Convents war, 4. Wochen nach einander zu Smalcalden in der Stadt-Kirche gepredigt

- Am
- |           |                        |                            |
|-----------|------------------------|----------------------------|
| 8. Febr.  | Den Dinstag. Fastnacht | Georg. Spalatinus.         |
| 9. Febr.  | Freyt. vor Fastnacht   | D. M. Lutherus.            |
| 10. Febr. | Sonnabends             | Dionysius Melander.        |
| 11. Febr. | Sonntags Fastnacht     | Urbanus Regius.            |
| 12. Febr. | Montags Fastn.         | Erhardus Schnepfius.       |
| 13. Febr. | Dienstags darauf       | Martinus Bucerus.          |
| 14. Febr. | Ischermittwoch         | Johannes Brentius.         |
| 15. Febr. | Donnerstags            | Stephanus Agricola.        |
| 16. Febr. | Freytags               | Paulus Rhodius.            |
| 17. Febr. | Sonnabends             | Johann Weinschalch.        |
| 18. Febr. | Dominica Invocavit     | Lutherus.                  |
| 19. Febr. | Montags                | Ambrosius Blaurerus.       |
| 20. Febr. | Dienstags              | Andreas Oslander, Norimb.  |
| 21. Febr. | Mittwochs              | Johannes Schlachinhauffen. |
| 22. Febr. | Donnerstags            | Nicolaus Amsdorff.         |
| 23. Febr. | Freytags               | Bonifacius Wohlfarth.      |
| 24. Febr. | Sonnabends             | Johannes Fontanus.         |
| 25. Febr. | Sonntags Reminisc.     | Nicolaus Amsdorff.         |
| 26. Febr. | Montags                | Petrus Geltnerus.          |
| 27. Febr. | Dienstags              | Vitus Dietrich.            |
| 28. Febr. | Mittwochs              | Paulus Fagius.             |
| 1. Mart.  | Donnerstags            | Conradus Ottingerus.       |
| 2. Mart.  | Freytags               | Dasiger Pfarrer.           |
| 3. Mart.  | Sonnabends             | Michael Coelius.           |
| 4. Mart.  | Sonntags Oculi         | Martinus Bucerus.          |
| 5. Mart.  | Montags                | Wendel Faber.              |
- Man



Fidem für sich habe, indem sie von ihren Auctoribus (Timotheo Kirchnero, Nic. Selneccero und Martino Chemnitio) aus denen Documenten des Chur-Sächsischen Archivs und andern genuinen Nachrichten zusammen getragen worden; Alleine eben letzteres wird demjenigen, was man anizo zu behaupten gedenc̃ket, vielmehr favorabel als zuwider seyn, indem die beniemte Stelle erwehnter Historie, wenn sie recht erwogen, und durch Spalatini obgedachte Beschreibung des Convents illustrivet wird, eben nichts anderes beweiset, als daß Bucerus mit denen übrigen Oberländischen Theologen zu rechter Zeit zu Smalcalden gegenwärtig gewesen, und sodenn einmüthig, und auch aus freyem Willen mit subscribiret, und solches, wie alle und jede Theologi

D 3

Man hat vornemlich durch die abgelegten Predigten von der einträchtigen Lehre derer Theologen gewiß werden wollen, weswegen auch Bucerus zweymahl, und die übrigen Oberländischen Theologi allerseits, ohne Ausnahme, gepredigt haben, da es sonst mit denen übrigen so gar genau nicht genommen worden seyn mag, indem Bugenhagen, als ein vornehmer Theologus, sich nicht hören lassen, dessen aber wohl dieses eine erhebliche Ursache seyn dürfte, daß er immer um Lutherum bey seiner gefährlichen Kranckheit seyn müssen, welches auch daher um desto mehr bekräftiget wird, daß er ihm auch auf seiner Zurük-Reise beständig zur Hand gewesen, und unterwegens zu Gotha den daselbst angezeigten letzten Willen Lutheri eigenhändig aufgeschrieben, wovon das MSc nach dem Geständnis des Herrn von Seckendorffs p. 1610. noch im Waitmarischen Archiv befindlich ist.



logi des Convents, (außer Blaurerum,) den 24. Februarii wirklich verrichtet habe. Der seel. Carpsov hat freylich die Worte angezogener Stelle anders interpretiren müssen, da ihm Spalatini Document vom Unterscheid der Wittenbergischen eigentlichen und Smalcaldischen continuirten Subscription nicht bekannt gewesen; Daß aber die Augspurgische Confessions-Historie nur von der Wittenbergischen Subscription derer Artikel Lutheri rede, ist daher klar, weil solche die Unterschreibung beständig mit der Verfertigung verknüpfft, und auch deutlich meldet, daß die Subscription schon vor dem Convent von Luthero und einigen hernach zu Smalcalden zum Theil abwesenden und gar nicht dahin gekommenen Theologen (S. Postulat. I. cum Lemmat.) geschehen. Und solchem nach können die Auctores der Historie mit gutem Besstande der Wahrheit sagen, daß der Tractat Melanchthonis erst nach der Subscription derer Artikel Lutheri verfertiget und unterschrieben worden, wie auch, daß Bucerus mit denen Seinigen hernach erst angekommen, indem die eigentliche Unterschreibung derer Artikel zu Wittenberg bereits den 3. Januarii vor sich gegangen, der Anfang des Smalcaldischen Convents und dasige Versammlung derer Theologen aber erst den 7. Febr. dardar auferselget. Wir machen uns außer dem der zuverlässigen Nachricht aus der ermeldeten und bis hieher noch in keinem Stücke unrichtig befundenen Augspurgischen Confessions-Historie insonderheit hierinnen zu Nutze, daß sie

Die Wittenbergische Subscription derer Artikel Lutheri ist den 3ten Januarii 1537. vor sich gegangen.



sie den eigentlichen Tag, an welchem auf dem Convent subscribiret worden, nennet, und ausdrücklich zu zweyen mahlen p. 263. und 265. Edit. in Fol. den 24. Februarii darzu angiebt. Weil nun zumahl alle Historische Umstände hierbey mit einstimmig sind, so wird man folgender maßen zu schließen genöthiget, daß weil bewiesen

1.) daß alle Theologi gleich nach dem Anfang des Convents und hernach auch den 24. Febr. (außer den einzigen Brentium, der seine Commission an Bugenhagen zurücke gelassen,) noch zu Smalcalden zugegen gewesen.

2.) Daß aus keinem Umstande aller Historischen Nachrichten zu vermuthen, als hätten die Subscriptiones überhaupt an einem andern Tage, als den 24. Febr. geschehen, oder an verschiedenen Tagen nach einander a part tractiret werden können, so, daß etwa die Artikel Lutheri an einem Tage allein, der Tractat Melanchthonis, die Augsp. Confession und Apologie an einem andern Tage besonders, und so auch die Formula Concordiae Wittebergenlis a part unterschrieben worden wäre, sondern vielmehr

3.) klar ist, daß diese dreyerley Subscriptiones nicht allein zugleich, sondern auch præcise am 24. Februarii, als dem eigentlichen Tage, der darzu ausgesetzt gewesen, (außer Blaureri Unterschrift) vollzogen worden, indem Brentii dem Catalogo Subscriptorum des Tract. Melanchthonis untergesetzte Vollmacht beweiset

4.) daß von allen Smalcald. Subscriptionen den 23. Febr. (an welchem er gewiß nicht abgereiset, wenn selbiges Tages der Haupt-Actus der Unterschrift noch wäre vermuthlich gewesen,) noch keine für sich gegangen, (t) so denn aus Seckendorffs Historie und anderwärts bekannt ist

5.) daß den 25. Febr. als am Sonntag Reminiscere, keine wichtige Handlungen unternommen worden, aufer daß der Päbstliche Nuncius gegen Abend desselbigen Tages 2. Schreiben an den Churfürsten von Sachsen übergeben, welche aber nicht angenommen worden;

6.) Daß auch gar nicht vermuthlich, wie man die Unterschreibung derer Artickel Lutheri, welche doch eine derer Haupt-Absichten des Convents war, hätte so weit hinaus schieben, und erst nach der Subscription des Tractats Melanchthonis, so doch nur eine weitere Deduction des 4ten Art. des andern Theils derer Artickel Lutheri war, vornehmen sollen;

7.) Daß den 26. Febr. darauf Lutherus schon abgereiset, und doch an solchem Tage von Melanchthone, wie oben Nota a. im 2. S. angeführet ist, mündlich bezeuget worden, daß alle Theologi dem Tractat und dem Artickel in re Sacramentaria unterschrieben, so stehet  
dies

(t) Denn sonst hätte auch gewiß Bugenhagen Bren-  
iii Blanquet gleich bey der erstern (der Artickel)  
Subscription produciret, so finden wirs aber über-  
haupt unter dem Tractat, und beziehet sich da-  
her auf beyde zusammen.



dißfalls kein Zweifel mehr im Wege, son-  
 dern man kan dessen nunmehr gewiß seyn,  
 daß so wohl die continuirte Subscription bey  
 de derer Artikel Lutheri und der Formelæ  
 Concordiæ Wittebergenfis, (jedoch jede be-  
 sonders,) als auch die Unterschreibung des  
 Tractats Melanchthonis und der damit ver-  
 knüpfften Augspurgischen Confession und Apo-  
 logie allesamt am 24. Februarii und sonst an  
 keinem andern Tage, von allen und jeden  
 auf den Convent beruffenen Theologis (au-  
 ser Blaurerum, der aber gleichwohl von den  
 Fürsten und Ständen nicht zu dem Convent  
 beordert gewesen,) geschehen. Kaum ernand-  
 ter Blaurerus ist also der einzige, dessenthal-  
 ben man hier eine Ausnahme machen muß;  
 Denn dieser hat dem Tractat Melanchtho-  
 nis erst den 25. Febr. früh unterschrieben,  
 wie solches Spalatinus in einem Briefe an  
 den Churfürsten von Sachsen bezeuget, wel-  
 cher von Salthenio l. c. p. 9. citiret wird.  
 Die Ursachen seiner späten Unterschrift sind  
 keine andere, als daß er theils, als ein Ober-  
 ländischer Theologus, wie gedacht, durch sei-  
 nen Veruff darzu necessitiret war, theils nach  
 dem Geständniß Melanchthonis anfänglich  
 zwar eine glimpffliche, aber nicht deutliche  
 Meynung von der Gegenwart Christi im  
 Heil. Abendmahl hatte, sich aber hernach bes-  
 ser und nach dem Sinne der Augspurgischen  
 Confession erklärete, welches er denn auch  
 durch seine Unterschrift für der Evangelischen  
 Kirche bekannt hat, wovon der Herr von  
 Sackendorff l. c. p. 1595. ein mehrers gedenckt.



Von Melanchthonis Bedingungsweise ein gerichteten Unterschrift.

Solchemnach wären denn die in obigem vierdten §. benienten Sätze von der einträchtigen Unterschreibung derer Theologen des Smalcaldischen Convents, und von dem eigentlichen Tage, an welchem alle *Subscriptiones* derer damals erwogenen Bekännnisse geleistet worden, von allem Zweifel befreyet, und ein hieraus von unsern Widersachern genommener und in kaum erwähnten 4. S. in der Nota d. und e. berührter Widerspruch hinlänglich repoulliret. Man würde ihnen aber hierbey einen Streich zurücke lassen, wenn man Melanchthonis besondere Unterschrift unter denen Artickeln Lutheri unberührt vorbehey gienge. Er hat sich freylich durch solche von allen andern Subscribenten distinguiret, und eben damit Johanni Epino, dem Hamburgischen Theologo, Gelegenheit gegeben, daß er anfänglich in Ansehung des 4ten Artickels des II. Theils vom Papsthum gleichfalls Bedingungsweise unterschrieben; Doch hat sich dieser alsbald wiederum geändert, und die hinzugesetzte Bedingung sodenn gänzlich delirret. Was nun Melanchthon durch dis sein Verfahren für einen Verdacht auf sich gebracht, und wie er selbigen durch weise Verordnung des Churfürsten von Sachsen, Johannis Friderici, wiederum von sich abgelehnet, ist theils aus einem Brieffe des gloriwürdigen Churfürsts Johann Friedrich, welchen er 1537. den 7. Jan. an Lutherum geschrieben, und dessen Reineccius in seiner

Edi-



Edition derer Symbb. Bücher p. 524. gedencfet, theils aus des Herrn von Seckendorffs Historie des Lutherthums p. 1593. zu ersehen, an welchem letztern Orte insonderheit gedacht wird, Churfürst Johann Friedrich habe mit besonders gutem Vorbedacht auf dem Smalcaldischen Convent die Fertigigung des Tractats von der Gewalt und Oberkeit des Pabsts Melanchthoni aufgetragen; Denn da Melanchthonis Unterschrift dem Churfürsten so wenig als denen sämtlichen Theologis gefallen, habe er ihm durch mehrere Erwekung des 4ten Artickels des II. Th. gedachter Artickel Lutheri (welche Erwekung zwar sonst nach Carpzovii Meynung (u) in Regard der damahligen Arroganz des Pabsts noch ein anderes wichtiges Absehen gehabt) Gelegenheit geben wollen, sich eines bessern zu erklären, und aus dem gegen ihn entstandenen Verdacht wiederum zu kommen; Wor- auf er denn auch in der Ausführung sich dis- falls von freyen Stücken selbst refatiret, und dem Pabst wenig oder gar nichts eingeräu- met hätte.

S. II.

Nimmt man von diesem Facto Melan- chthonis und demjenigen, was darauf erfol- get, alle Umstände zusammen, so ist freylich nicht zu läugnen, daß er mit seiner besonders characterisirten Unterschrift damahls wird ein Aufsehen gemacht haben, da jederman froh war, daß man von dem Joch des Pabst-

Melan- chthonis besondere Unters- schrift machte freylich gleich Anfangs ein Aufse- hen.

(u) in Isagoge in Libb. Symbb. p. m. 705. und 706.



thums und dessen Ober-Haupts einmahl befreuet war, Melanchthon aber doch meynete, man könne den Pabst um Friedens und gemeiner Einigkeit willen, ob wohl conditionate, wiederum etwas einräumen. Melanchthon hatte freylich allzuviel Welt-Künste, und gieng selten gerade zu; Ja, er hat sich einmahls in einem gewissen Brieff an einen von Carlowitz sehr ver-rathen, und eine betrübte Nachricht von ihm selbst gegeben, wenn er schreibt, da von Einführung des Interims gehandelt ward: *Ego, cum decreverit Princeps, etiam si quid non probabo, tamen nihil seditiose faciam, sed vel tacebo, vel cedam, vel feram, quicquid accidit*; Woraus erhellet, wie laulich er in Religions-Sachen gewesen, massen er oft bekennet, daß er nur einen seinen geruhigen Stand der Kirche suche, und wo er den nicht sehe, ihm das Herz für Kummer brechen wolle. (w) Man kan es also denen damahligen Bekennern so wohl, als verschiedenen Theologis und Historicis derer folgenden Zeiten nicht allzusehr verdenecken, wenn sie mit Melanchthonis bedenklicher Subscription nicht zufrieden gewesen. Ich getraute mir auch schwerlich mit einem Hochberühmten Lehrer der Göttingischen Academie (x) zu behaupten, daß alle dieselben Philippi Meynung nicht recht eingese-

(vv) S. Er. Magnificenz Herrn D. Löschers Historiam Motuum. II. Theil, p. m. 32.

(x) S. die Hessischen Heb. Dpffer, das XVII. St. p. 625. seqq.



gesehen, welche seine Subscription nicht billigen wollen; Denn da Melanchthonis wankelmüthiger Sinn auch schon damals nicht gänglich unbekannt war, so konnte man kaum solche seine Declaration ohne alles Bedencken passiren lassen, ohnerachtet es auch seine Richtigkeit hätte, daß Melanchthon den Pabst hier als einen Bischoff betrachtet, und ihm solchemnach nichts weiter eingeräumt, als was Lutherus selbst im X. Artickel des III. Theils derer Smalkaldischen Artickel conditionate zulassen wollen. Wenigstens hat es wohl jederman stuzig machen müssen, daß er diese seine Meynung, wenn sie auch in denen Artickeln selbst befindlich, bey Unterschreibung seines Namens, in einem öffentlichen Kirchen-Bekanntniß, besonders und zum Unterscheid aller andern Theologen, so vor ihm und nach ihm unterschrieben, ja gar mit der particula adversativa aber vorgetragen und declariret. Man machet sich indessen der etwas harten Abndung solcher Bedingungsweise eingerichteten Subscription, welche Reinccius aus einer alten Edition derer Smalkaldischen Artickel l. c. p. 523. anführet, eben so wenig theilhaftig, als anderer Sentiments, welche den sonst Hochverdienten Melanchthonem einer offenbaren Neigung zum Pabstthum hieraus beschuldigen. Man hoffet vielmehr bey einer nicht satzsam ausgemachten Sache nach der Liebe das Beste, da man zumahl nicht die geringste Spuhren findet, daß Lutherus selbst Melanchthonis Factum übel gedeutet, und Melanchthon sich auch

Melan-  
 chthonis  
 Unter-  
 schrift be-  
 urtheilet  
 man, in  
 Ansehung  
 verschid-



ner Umstände, bil-  
lig nach  
der Liebe,  
welche uns  
allemahl  
das Beste  
hoffen  
heißet.

hernach im Tractat von der Gewalt und Oberkeit des Pabsts so deutlich erkläret hat, daß man nicht ferner Ursache gehabt, disfalls ein beständiges Mißtrauen in ihn zu setzen. Denn wie hätte jemand ein mehreres von ihm verlangen können, da er sich im besagtem Tractat p. 531. Edit. Reinecc. ausdrücklich vernehmen läßt, eine solche Oberkeit und Herrschafft, da der Pabst, als ein einziger Bischoff alle Kirchen der ganzen Christenheit versorgen solte, wäre gar unmöglich; Anderer das selbst befindlichen nachdrücklichen und scharffen Expressionen, von des Pabsts Oberkeit und wahrer Beschaffenheit, welcher sich kaum Lutherus gebrauchet, anigo zu geschweigen. Wolte aber doch jemand Philippi ermeldete Unterschrift arripiren und dadurch der Symbolischen Auctorität derer Artikel zu nahe treten, der findet seine Abfertigung in mehr erwehnter Nota in der Reineccischen Edition derer Symbb. Bücher, p. 524. und in der von D. Val. Alberti auf Churfürstl. Sächsischen Befehl ausgefertigten gründlichen Wiederlegung der Confessionis Anti-Augustanæ II. Th. III. Epp. S. 4. p. 99.

Ursachen,  
warum  
beyde Ca-  
talogi de-  
rer unter-  
schriebe-  
nen Theo-  
logen bey-  
gefüget  
worden.

S. 12.

Weil ohne fleißige Gegeneinanderhaltung beyder Catalogorum derer Theologen, so denen Articeln Lutheri subscribiret, und dererjenigen, welche den Tractat Melanchthonis unterschrieben haben, gegenwärtige Schrift



Schrift keinesweges kan examiniret werden, so hat man solche beyderseits nach dem accuraten Abdruck der mehr belobten Reineccischen Edition derer Symbolischen Bücher hieselbst beysügen, und darmit zu dieser Probe einer Historischen Untersuchung unter demüthigsten Danck für die hierzu verliehene Gnade Gottes den Beschluß machen wollen. Außer dem sollen künfftighin die kürzl. entworffenen Lebens-Beschreibungen derer sämtl. unterschriebenen Theologen, zumahl ein grosser Theil dererselben ganz unbekant, als eine Beylage zu dieser Probe in einer besondern Schrift ans Licht treten.



## CATALOGVS

Derer Theologen und Bekenner,  
welche denen von Luthero gefertigten  
Smalc. Artickeln unterschrieben.

**Martinus Lutherus, D.** subscriptit.

Hat den 3. Januarii 1537 zu Wittenberg gleich nach Fertigung und Erwegung derer Artikel subscribirt. S. das Datum 1. und 2. in der Demonstration. Zu Smalcalden aber ist Lutherus Francz gewesen, drum hat er den Tractat Melanchthonis nicht unterschreiben können. S. das 1. Lemma des 1. Postulati der Preparation zu der Demonstration.

**Justus Jonas, D. Rector,** subscriptit manu propria.

Hat gbeichfalls zu Wittenberg nebst Luthero unterschrieben, und ist hernach nicht mit nach Smalcalden gekommen, weswegen er auch dem Tractat Melanchthonis ohnmöglich unterschreiben können. S. das 2. Lemma des 2. Postulati.

**Johannes Bugenhagen, Pomer. D.**  
subscriptit.

Hat am oben besagten Dato zu Wittenberg subscribiret, ist aber gleichwohl mit auf den Convent zu Smalcalden gekommen, wofelbst er auch am 24. Febr. 1537. den Tractat Melanchthonis und was damit verknüpfft gewesen, unterschrieben. S. Spalatini statt derer Definitionen in der Demon-



monstration angeführte Beschreibung des Wittenbergischen Convents, wegen derer Smalcald. Artickel und das daraus herfließende Datum 2. conf. das Verzeichniß derer unter dem Anhang unterschriebenen Theologen.

**Caspar Creutziger, D. subscriptit.**

Ist auch einer von denen Wittenbergischen Theologen, welche bey dem dasigen Convent wegen derer Smalcald. Artt. mit unterschrieben, aber hernach ebenfalls nicht, wie Justus Jonas, nach Smalcalden gekommen, daher die Subscription unter dem Tractat Melanchthonis von ihm nicht geleistet werden können. S. das 3. Lemma des I. Postulati.

**Niclas Amsdorff subscriptit Magdeburgensis.**

Hat beyden Conventen zu Wittenberg und zu Smalcalden, und an beyden Orten die Unterschriften, (am erstern derer Artt. Lutheri, am andern des Tractats Melanchthonis,) geleistet, wie beyde Catalogi Subscriptorum ausweisen.

**Georgius Spalatinus, subscriptit Aldenburg.**

Dieser Theologus hat mit Amsdorffen, in Ansehung seiner geleisteten Unterschrift, gleichmäßige Umstände.

**Ich Philippus Melanchthon** halt diese obgestalte Artickel auch für recht und Christlich. Vom Pabst aber halt ich, so er das Evangelium wolte zulassen, daß ihm, um Friedens und gemeiner Einigkeit willen, derjenigen Christen, so auch unter ihm sind, und

E

künfft

künfftig seyn möchten, seine *Superiorität* über die Bischöffe, die er sonst hat, *jure humano*, auch von uns zugelassen sey.

Was von dieser besondern Unterschrift bey allerhand zum Theil harten, zum Theil allzugelinden Sentiments eigentlich zu halten sey, S. im 10. und 11. S.

**Johannes Agricola** Eisleben subscripsit.

Agricola gehöret auch mit zu denen Wittenbergischen Theologen, und seine Umstände verhalten sich wie vorerwehnten Caspar Kreuzigers. S. das 4. Lemma des I. Postulati.

**Gabriel Didymus** subscripsit.

Didymus hat zu Torgau unterschrieben. (S. das Scholion  $\alpha$ . des 5. Dati.) Zu Smalcalden ist er gleichfalls nicht gegenwärtig gewesen, daher findet man auch seinen Nahmen unter dem Tractat Melanchthonis nicht. S. das 5. Lemma des I. Postul.

Die nunmehr folgende Theologen haben würcklich auf dem Convent zu Smalcalden unterschrieben, oder durch Vollmacht unterschreiben lassen, bis auf die 3. letztern, Myconium, Langum und Mechlerum.

**Ego Urbanus Regius D. Ecclesiarum in Ducatu Luneburgensi Superintendens** subscribo meo & fratrum meorum nomine, & Ecclesiae Hanopheranae.

Ego



Ego Stephanus Agricola, Ecclesiastes Cu-  
riensis subscribo.

Et ego Johannes Draconites subscribo,  
Professor & Ecclesiastes Marburgensis.

Ego Cunradus Figenbotz pro gloria Dei  
subscribo me ita credidisse, & adhuc prædico  
& credo firmiter, uti supra.

Die Ursache dieser umständlichen Sub-  
scription Figenbotzii und der hernach fol-  
genden gleichmäßig eingerichteten Unter-  
schrift Brixii siehe im 1. S.

Andreas Osiander Ecclesiast. Nurembergen-  
sis subscribo.

M. Vitus Dietrich Ecclesiastes Noribergen-  
sis subscribo.

Erhardus Schnepffius Concionator Studgar-  
diensis subscribo.

Conradus Otingerus Phorcensis, Ulrici Du-  
cis Concionator.

Simon Schneevveis Parochus Ecclesiæ in  
Crailsheim.

Johannes Schlaginhauffen \* Pastor Eccle-  
siæ Cotenfis subscribo.

\* Stolzens Edition derer Smalcald. Artt. vom  
Jahr 1554. und andere neuere setzen Schlagin-  
hauffen.

M. Georgius Heltus Forchemius,

M. Adamus a Fulda, \*

M. Antonius Corvinus, Concionat. Hessaici.

\* Dasß Corvinus statt des vorhergehenden Adami a Fulda zugleich zu Smalcalden mit unterschrieben, folglich dieser Adamus a Fulda nicht auf dem Convent erschienen, siehe im 6. Lemmate des I. Postulati.

Rursum ego Johannes Bugenhagenius Pomeranus D. subscribo nomine Magiltri Johannis Brentii, quemadmodum a Schmalkaldia recedens mihi mandavit ore & literis, \* quas his fratribus, qui subscripserunt ostendi.

\* Dieses Blanquet zur Vollmacht ist in allen Editionen zu Ende des Catalogi Subscriptorum des Tractats Melanchthonis beygefüget, und auch hieselbst unten an seinem Orte mit abgedrucket worden.

Ego Dionysius Melander subscribo Confessioni, Apologiae, & Concordiae in re Eucharistiae.

Melandro, als einem Hessischen Theologo lag sonderlich an der Unterschrift der Formulae Concordiae Wittebergensis viel, drum beniemt er auch solche hier a part, hat aber selbige gewiß auch besonders nebst allen denen übrigen Theologen des Convents unterschrieben. S. den 1. und 2. S. woselbst eine zu Smalcalden geleistete dreysache Subscription erwiesen.

Pau-



Paulus Rhodius Superintendens Stetinensis.

Gerardus Oeniken \* Superintendens Ecclesiae Mindensis.

\* Daß dieser Theologus Oemiken und nicht Oeniken solle geschrieben werden, will Tenzel in seiner curieuseu Bibliothek A. 1706. p. 578. haben.

Ego Brixius Northanus Ecclesiae Christi, quæ est Sufati, minister subscribo articulis reverendi Patris M. Lutheri & fateor me hactenus ita credidisse, & docuisse, & porro per Spiritum Christi ita crediturum & docturum.

Siehe zurück auf dasjenige, was bey Cunradi Figenbotz Unterschrifft angemerket worden.

Michaël Coelius Concionator Mansfeldensis subscripsit. \*

\* Als einen kleinen Umstand derer Differentien in diesem Catalogo ist auch hier nicht zu vergessen, daß Stoltzens oberwehnte Edition setzet: subscribit; welches auch unter denen Subscriptionen des Tractats Melanchthonis bey Cunrado Figenbotz also geschehen.

M. Petrus Geltnerus Concionator Franckenfurdensis subscripsit.

Wendalinus Faber Parochus Seburgæ in Mansfeld.a.

Ego Johannes Æpinus subscribo.

Similiter & ego Johannes Amsterdamus  
Bremensis.

**Ego Fridericus Myconius** Gothanæ Eccle-  
siæ apud Thuringos Pastor, meo & Justi Menii  
Isenacensis nomine subscribo.

Myconius hat nicht zu Smalcalden, sondern  
anderwärts und ohnstreitig zu Gotha selbst unter-  
schrieben. S. das 7. Lemma des I. Postulati.  
Es ist aber dem ohngeachtet auch die Subscrip-  
tion des Tractats Melanchthonis von ihm ge-  
leistet worden; Durch welchen Umstand er sich  
von allen den andern Theologis unterscheidet, wel-  
che vor dem Smalcaldischen Convent zu Witten-  
berg und Torgau, und nach besagtem Convent  
zu Waimar, denen Articeln Lutheri subscribiret.  
Die erstern konnten den Tractat Melanchthonis  
nicht unterschreiben, weil er damals noch nicht  
existirte; Die letztern aber hatten wegen ihrer  
bedrängten Umstände ihre besondere Ursachen.  
S. auch folgende Anmerckung unter Langi eige-  
ner und übrigen gevollmächtigten Subscriptionen.

**Ego Johannes Langus** Doctor, & Er-  
phurdensis Ecclesiæ concionator, meo & alio-  
rum meorum in Evangelio Cooperariorum no-  
mine, nempe:

Domini Licentiati Ludovici Platzii  
Molofingi,

Domini Magistri Sigismundi Kirchneri,

Domini Wolffgangi Kismetter,

Do-



Domini Melchioris Weitmann,

Domini Johannis Tall,

Domini Johannis Kiliani,

Domini Nicolai Fabri,

Domini Andreae Menseri, mea manu subscribo.

Langus, so zugleich für alle seine jetzt benannten Collegien unterschrieben, wie auch der hier nachfolgende Mechlerus, sind gleichfalls nicht nach Smalcalden gekommen, sondern haben hernach zu Waimar subscribirt. S. das 8. Lemma des I. Postulati. Daß sie nicht auch den Tractat Melanchthonis, von der Oberkeit und Gewalt des Pabsts unterschrieben, mögen ihre damalige Umstände nicht haben leyden wollen. S. Seeendorffs in kaum erwehntem Lemmate, wie auch im Scholio β. des 5. Dati citirte Stelle.

Et ego Egidius Mechlerus mea manu subscripsi.

Siehe zurück auf kaum vorhergesetzte Anmerkung.

\*

\*

\*

Verzeichniß derer Doctorn und Prediger, so sich zur Confession und Apologia unterschrieben haben.

ANNO M. D. XXXVII.

DE mandato illustrissimorum Principum, & Ordinum, ac Civitatum Evangelii doctrinam profiteren-

E 4

fitentium, relegimus *Articulos Confessionis* exhibitæ Imperatori in Conventu Augustano, & Dei beneficio omnes Concionatores, qui in hoc Smalcaldensi Conventu interfuerunt, consentientes profitentur se juxta *articulos Confessionis* & *Apologiæ* sentire, & docere in suis ecclesiis, profitentur etiam, se *articulum de Primatu Papæ* & *ejus potestate*, & *de potestate* & *jurisdictione Episcoporum*, qui hic Principibus in hoc conventu exhibitus est Smalcaldiæ, approbare. Ideo nomina sua subscribunt:

**Ego Johannes Bugenhagenius** Pomeranus  
D. subscribo articulis Confessionis Augustanæ,  
Apologiæ, & articulo de Papatu Smalcaldiæ  
Principibus oblato.

**Et ego Urbanus Regius** D. Ecclesiarum  
in Ducatu Luneburgensi Superintendens, sub-  
scribo.

**Niclas Amsdorff** Magdeburgensis subscripsit.

**Georgius Spalatinus** Aldenburgensis subscripsit.

**Andreas Osiander** subscribo.

**M. Vitus Dietrich** Noribergensis subscripsit.

**Stephanus Agricola** Ecclesiastes Curientis manu propria subscripsit.

**Johannes Draconites** Marburg. subscripsit.

Cun-



so sich der A. C. der Apol. u. dem Tract. Mel. unterf. 73

**Cunradus Figenbotz** se subscripsit \* per omnia.

\* S. zurück in den Catalogum Subscriptorum unter denen Artickeln Lutheri auf die Anmerck. zu Michael Coelii Unterschrift.

**Martinus Bucerus.**

Ist ein Oberländischer Theologus, welcher zu Überlegung derer Artt. Lutheri nicht beruffen und auf den Convent gekommen, daher er auch seinem Absehen nach nur die Augsp. Confesion und den Tractat Melanchthonis, wie auch der Formulæ Concordiæ Wittebergensi unterschrieben, solchemnach suchet man seinen Nahmen vergebens unter vorgedachten Artickeln Lutheri. S. das Scholion B. des 7. Dati der Demonstr.

**Erhardus Schnepffius** subscribo.

**Paulus Rhodius** Concionator in Stetin.

**Gerardus Oeniken** \* Ecclesiæ Mindenf. Minist.

\* S. zurück in den Catalogum Subscriptorum derer Artt. Lutheri, auf dasige Anmerckung bey eben dieses Theologi Nahmen.

**Brixius Northanus** Sufatiensis Concionator.

**Simon Schneevveis** Parochus Crailsheim.

Rursum ego **Pomeranus** subscribo nomine Mag.

Joh. Brentii, quemadmodum mihi imandavit.

S. die Anmerck. bey dem Nahmen dieses Theologi im vorigen Catalogo Subscript.

E 5

Phi-

**Philippus Melanchthon** subscribit manu propria.

**Antonius Corvinus** subscribit, tam suo, quam Adami a Fulda nomine manu propria.

**Johannes Schlaginhauffen** subscribit manu propria.

**M. Georgius Heltus** Forchemius.

**Michaël Coelius** Concionator Mansfeldensis.

**Petrus Geltnerus** Concionator Ecclesiæ Frankenfurdenfis.

**Dionysius Melander** subscripsit.

**Paulus Fagius** Argentinenfis.

Ist unter denen Subscriptis derer Artikel Lutheri nicht befindlich; Es hat mit ihm aber eben die Bewandniß, wie mit vorerwehntem Bucero.

**Wendalinus Faber** Parochus Seburgæ in Mansfeldia.

**Conradus Otingerus** Phorcensis, Udalrici Duc. Wirt. Concionator.

**Bonifacius Wolfart**, Verbi minister Ecclesiæ Augustanæ.

Hat die Artikel Lutheri nicht unterschrieben, aus eben der Ursache, so oben bey der Unterschrift Buceri angeführet worden.

Jo-



so sich der A. C. der Apol. u. dem Tract. Mel. unterf. 75

**Johannes Æpinus** Hamburgensis Superintendens, subscriptit propria manu.

Id ipsum facit **Johannes Amsterdamus** Brementensis.

**Johannes Fontanus**, inferioris Hassiæ Superintendens subscriptit.

Worum Fontanus denen Artickeln Lutheri nicht auch unterschrieben, zumahl er kein Oberländischer Theologus, sondern als ein Hefischer mit zum Convent beruffen war, ist so klar noch nicht auszumachen gewesen. Indessen ist dieser wegen an seinem Consensu keinesweges zu zweifeln, wie aus dem Scholio *α.* des 7. Dati in der Demonstration zu ersehen.

**Fridericus Myconius**, pro se & Justo Menio subscriptit.

Worum Myconius, als einer derer angesehensten Theologen seiner Zeit allhier penultimum locum einnehme, siehe im 7. Lemmate des I. Postulati. conf. die Unterschrift dieses Theologi unter denen Artickeln Lutheri und derselben Anmerck.

**Ambrosius Blaurerus**.

Blaurerus gehöret auch noch zu denen Oberländischen Theologen, und hat demnach aus eben der Ursache, wie Bucerus, Fagius und Wolfart die Artickel Lutheri nicht unterschrieben.

Die

Dieser einzige Theologus hat die Subscription nicht am 24. Febr. wie die andern Smalcaldischen Subscribenten alle, sondern erst am 26. Febr. geleistet. Die Ursachen hiervon siehe sub Num. 7. des §. 9.

Nach Blaureri Nahmen folget insgemein in allen Editionen nachgesetzte Vollmacht, welche Brentius bey seiner Abreise von Smalcalden zu Vollziehung derer Unterschriften für seine Person an Bugenhagen ausgestellt, und worauf sich letzterer auch in der für Brentium geleisteten Unterschrift derer Artikel Lutheri be-  
ruffen:

Legi, & iterum atque iterum relegi Confessionem & Apologiam ab illustrissimo Principe Electore Saxonæ, & aliis Principibus ac Statibus Romani Imperii Cæsareæ Majestati Augustæ oblatam. Legi item Formulam Concordiæ in re Sacramentaria Wittenbergæ cum D. Bucero, & aliis institutam. Legi etiam articulos a D. Martino Luthero, Præceptore nostro observantissimo, in Smalcaldensi conventu Germanica lingua conscriptos, & libellum de Papatu, & de potestate ac jurisdictione Episcoporum. Ac pro mediocritate mea judico hæc omnia convenire cum sacra Scriptura, & cum sententia veræ *veræ* *ymonis* Catholicæ Ecclesiæ. Quanquam autem in tanto numero doctissimorum virorum, qui nunc Smalcaldiæ convenerunt, minimum omnium me agnoscam, tamen quia mihi non licet exitum hujus Conventus expectare, obsecro te, clarissime Vir, D. Johannes Bugenhageni, Pater in Christo observande, ut humanitas tua, nomen meum, si opus fuerit, omni-



so sich der A. C. der Apol. u. dem Tract. Mel. unters. 77

omnibus illis, quæ supra commemoravi, adscribat. Me enim ita sentire, confiteri, & perpetuo docturum esse per Jesum Christum Dominum nostrum, hoc meo Chirographo testor. Actum Smalcaldiæ, XXIII. Februarii, Anno M. D. XXXVII.

Johannes Brentius, Ecclesiastes  
Hallenensis.

Was man hieraus in dieser Probe für verschiedentlichen Beweis genommen, kan im S. 1. und S. 9. n. 3. ersehen werden. Ubrigens macht dieses Blanquet Brentii sonst ordentlich dem Catalogo Subscriptionum des Tractats Melanchthonis, hier aber auch dieser gesamten Historischen Abhandlung ein

E N D E

---

### Errata.

Pag. 16. lin. 15. ist das Wort bisanhero wegzustreichen.  
pag. 26. lin. 13. liß der verkapte Calvinist. pag. 31. lin. 26.  
sind die Worte eben deswegen wegzustreichen. pag. 42. lin. 14.  
für Wittenbergischen, liß Württembergischen.



Zuga:

## Zugabe.

**D**ie Erfüllung des Platzes, welcher bey dem Druck gegenwärtiger Probe in diesem letztern Bogen übrig geblieben, hat man die Formulam Concordiæ Wittebergensẽ hieselbst beyfügen wollen, weil, wie im 1. und 2. S. der Probe erwiesen, die Subscriptiones derselben auf dem 1537. zu Smalcalden gehaltenen Convent, gleichermassen, wie die Unterschreibungen derer Artikel Lutheri, von neuem continuiret worden, solche Formula aber jedoch nicht so leicht in jedermans Händen ist, als sonst die übrigen Bekännnisse in denen verschiedenen deutschen und lateinischen Editionen unserer Symbolischen Bücher anzutreffen sind. Der Text ist aus der Augspurgischen Confessions-Historie, welche solchen pag. 229. Edit. in Fol. nach dem Original anführet, genommen.

## Concordia

Zwischen den Doctoren zu Wittenberg  
und denen Doctoren der Reichs-Städte  
in Ober-Deutschland.

Von der Gegenwartigkeit des Leibs und  
Bluts Christi im Abendmahl  
des HERRN.

**W**ir haben gehört, wie er Martinus Bucer, seine and der andern Prädicanten Meinung, so mit ihm aus den Steden kommen sind, von dem heiligen Sacrament des leibs und bluts Christi erkläret haben, nemlich also: Sie bekennen, lauts der Wort Irenæi, daß in diesem Sacrament zwey ding sind, eines himmlisch, und eines irrdisch. Demnach halten, and lehren sie, das mit dem brod and  
wein



wein, warhafftig und wesentlich zugegen sey, und darge-  
reicht und empfangen werde der leib und das blut Christi.

Und wiewol sie keine Transsubstantiation halten, das  
ist, mit nichten sagen, brod und wein werde aus ihrer na-  
tur, in den wesentlichen leib Christi verendert, auch nicht  
meinen, Christi leib sey localiter oder reumlich in dem brod  
eingeschlossen, oder bleibe außserhalb dem gebrauch, oder  
der niessung des Sacraments mit dem brod vereiniget:  
So sagen und bekennen sie doch vnione Sacramentali, das  
ist, nach unerforschlicher, Sacramentirlicher vereinigung  
und krafft dieses geheimniß, sey das brod Christi leib, das  
ist, sie glauben, Christi leib sey mit samt dem brod warhaff-  
tiglich gegenwertig, und werde warhafftig mit dem brod  
dargereicht. Denn so das brod außserhalb des gebrauches  
beyseits gelegt, und im Sacramenthäuslein verwaret und  
behalten wird, oder in Procession und Creutzgengen umbge-  
tragen, und den Leuten gezeigt wird, wie bey den Papi-  
sten geschicht, halten und glauben sie, Christi leib sey nicht  
zugegen.

Darnach sagen sie, die einsetzung dieses Sacraments  
durch Christum beschehen, gelte und sey krefftig in der  
Christlichen gemein, ob gleich der, so es darreicht, oder  
der, so es empfehet, würdig oder nit. Derhalben, wie der  
Apostel Paulus von den unwirdigen redet, also sagen auch  
sie, das auch die unwirdigen das Sacrament niessen, also  
das Christi warer leib und blut, den unwirdigen warhaff-  
tig dargereicht, und von den unwirdigen empfangen wer-  
de, wo nur die wort, einsetzung und befehl Christi behal-  
ten und gebraucht werden. Aber diese empfangen es ih-  
nen zum gericht, wie Paulus schreibt, Diweil sie miß-  
brauchen des heiligen Sacraments, weil sie es ohne ernst-  
liche ware bekerung zu Gott, und ohne glauben empfan-  
gen. Denn das Sacrament ist eingesetzt zu bezeugen, das  
allen denen, so rechtschaffene buße than, und sich mit wa-  
rem glauben an Christum halten, und sich also trösten, alle  
gnade und gutthaten Christi zugeeignet, und sie dem Herrn  
Christo eingeleibet, und von allen ihren sünden durch das  
blut Christi gewaschen und gereiniget werden.

Diweil aber auff dismal unser wenig sind zusammen-  
kommen, und diese Sache auch an die andern Prediger und  
Oberkeit beyderseits gelangen muß, können wir die Con-  
cor.



cordia noch nit beschliessen, zuvor und ehe wir es an die andern gelangen lassen. Nachdem aber diese alle bekennen, das sie inn allen Articulen der Confession, und Apologia der Evangelischen Fürsten, gemess und gleich halten und lehren wollen, wolten wir gern, und begeren auffs höchste, das ein Concordia auffgerichtet würde. Und wo die andern beydersaits jnen diese Artidel auch gefallen lassen, haben wir gute hoffnung, das ein beständige Concordia unter uns auffgerichtet werde.

Geschehen zu Wittenberg, und geendet am andern Tag nach Exandi, den 29. Maji Anno 1536.

Die zu Wittenberg sich unterschriebene Theologen sind

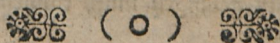
Von Oberländischer Seiten:

Wolfgangus Capito, Martinus Bucerus, Martinus Frechtus, Jacobus Ottherus, Gervalius Scholasticus, Johannes Bernhardi, Bonifacius Lycosthenes, Martinus Germani, Matthæus Aulberus, Johannes Schradinus;

Von Sächsischer Seiten:

Martinus Lutherus, Caspar Cruciger, Johannes Bugenhagenus, Philippus Melanchthon, Justus Menius und Fridericus Miconius.

In was für Ordnung die übrigen Theologen beyder continuirten Subscription zu Smalcalden unterschrieben, kan man in Ermangelung des daselbst gebrauchten Originals nicht hinzu setzen. Indessen hat man gegenwärtige Wittenbergische Subscribenten hieher untergesehet, wie solche in Wigandi Sacramentarij p. 356. b. beniemet worden. Wer ein mehreres von dieser Formula Concordiæ zu wissen verlanget, findet Satisfaction in *Conradi Dieterici Disputat. de Form. Concordiæ Witteberg.* und in *Herrn D. Löschers Hist. Motuum I. Th. p. 205. sqq.*





an die  
ennen,  
gia der  
d leh  
te, Das  
ndern  
haben  
er uns

det am  
9. Maj

Theo-

Mar-  
Scho-  
ofthe-  
phan-

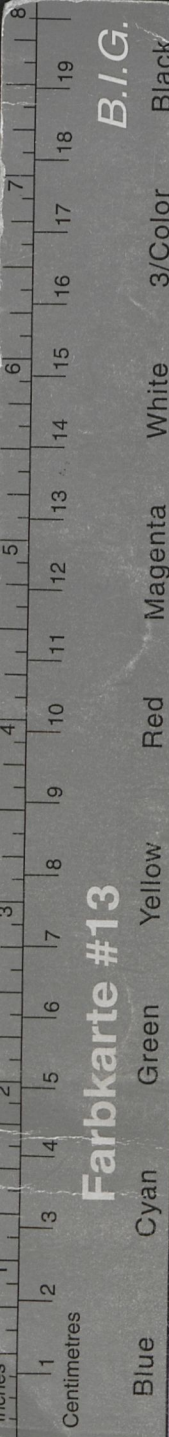
han-  
ustus

n bey  
nter  
t ge  
n ha  
hier  
iffne  
3 von  
inden  
orm.  
rs

X 2425801







B.I.G.

Black  
3/Color  
White  
Magenta  
Red  
Yellow  
Green  
Cyan  
Blue

Farbkarte #13

*Lüsse, Johann Gabriel*  
Vg  
4953

Und Stt und der Kirche gewiedm

# Probi

einer etwas genauer  
Untersuchten Historie  
derer

## Smalcaldischen Artikel

Was insonderheit  
Die nicht mit einander übereinkommenden  
Unterschriften derer Theologen in denen  
Artickeln selbst und in dem ange-  
hängten Tractat,

Sodenn auch  
Den eigentlichen und gewissen Tag bey-  
derselts geschehener Unterschreibung  
berriff,

angestellet, und in Form einer  
Historischen Demonstration  
dargeleget

von  
einem Mitgliede des Theolog. Consortiü  
zu Dresden.

Dresden und Leipzig,  
zu finden bey Joh. Nicol. Gerlachsen. 1739.  
EK. 210.